



Paralleljustiz

Lagebild Nordrhein-Westfalen

Februar 2022

1. Einleitung

Mit der vorliegenden Ausarbeitung setzt die Landesregierung die im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen (2017 - 2022) getroffene Entscheidung um, erstmals ein landesweites Lagebild Paralleljustiz zu erstellen.

Ziel des Lagebildes ist es,

- das Phänomen zu **definieren**,
- Teile seiner praktischen, zumeist im Verborgenen stattfindenden **Ausprägungen sichtbar zu machen**,
- Ansätze zur **Verhinderung** von Paralleljustiz zu benennen und
- dort, wo Paralleljustiz staatliches Recht verletzt, Konzepte zu ihrer wirksamen **Bekämpfung** darzustellen.

Bereits mit Blick darauf, dass Strukturen und Verfahren der Paralleljustiz von den Beteiligten bewusst aus der Öffentlichkeit herausgehalten werden, vermag das vorliegende Lagebild eine quantitativ umfassende Darstellung des Phänomens nicht zu leisten. Stattdessen ist ein empirischer Ansatz gewählt worden, um möglichst viele Facetten von Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen zu erfassen und einen erfahrungsbasierten Überblick zu schaffen.

Die Bestandsaufnahme folgt dabei keinem Selbstzweck. Sie steht vor dem Hintergrund des nachhaltigen Bestrebens der Landesregierung, allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes den Wert und den Geltungsanspruch der staatlichen Rechtsordnung und der Grundprinzipien unseres Rechtsstaats zu vermitteln. Dieser Wert, der durch Systeme von Paralleljustiz untergraben werden kann, besteht für jeden Menschen in Nordrhein-Westfalen unter anderem darin, dass seine Menschenwürde und sein Selbstbestimmungsrecht anerkannt sowie seine Freiheit und sein Zugang zu staatlicher Justiz garantiert werden.

Die Vermittlung der vorgenannten Werte muss möglichst früh und zielgruppenorientiert erfolgen, um Strukturen von Paralleljustiz bereits im Ansatz zu verhindern.

Die Betonung und Durchsetzung des Geltungsanspruchs der staatlichen Rechtsordnung mit den Mitteln des Rechtsstaats ist demgegenüber notwendig gegenüber Personengruppen, die diese bewusst ablehnen, um ungestört kriminellen Tätigkeiten, etwa in Rockergruppierungen oder Strukturen der Organisierten Kriminalität, nachgehen zu können. Sie ist auch gegenüber denjenigen erforderlich, die als Flüchtlinge oder Zuwanderer aus nicht funktionierenden Rechtsordnungen nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind und – sei es mangels besseren Wissens, sei es aus bewusster Ablehnung der staatlichen Rechtsordnung – Instrumente der Paralleljustiz nutzen.

Gesellschaftlich debattiert wird das Thema der Paralleljustiz, die insbesondere in den Bereichen der Strafverfolgung und des Familienrechts sichtbar wird, bereits seit mindestens zehn Jahren. Spätestens seit Joachim Wagners – nicht unumstrittener¹ – Monographie „Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat – Wie Imame in Deutschland die Scharia anwenden“ aus dem Jahr 2011 hat die Frage nach einer existierenden Paralleljustiz als Teil einer Parallelgesellschaft breite mediale Aufmerksamkeit erfahren. Sowohl auf Bundesebene² als auch auf Ebene der Länder wurde sie auf die politischen Agenden gesetzt.

Wenige Jahre später – 2015 – hat die länderoffene „Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer Paralleljustiz“, an der Nordrhein-Westfalen beteiligt war, in ihrem Abschlussbericht festgestellt³:

„Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass es sich bei „Paralleljustiz“ um ein Phänomen handelt, das in Deutschland – wenn auch von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß – tatsächlich stattfindet.“

Das Erfassen von Paralleljustiz wird dadurch erschwert, dass bereits die Begrifflichkeit umstritten ist bzw. verschiedene Begriffe dasselbe Phänomen beschreiben sollen. So gibt es in Wissenschaft, Praxis und Politik seit geraumer Zeit Bestrebungen, den mittlerweile weit verbreiteten Begriff „Paralleljustiz“ durch andere als klarer befundene Formulierungen zu ersetzen. Teilweise wird der Begriff als widersprüchlich erachtet, da hiermit zwar die Umgehung des staatlichen Gewaltmonopols von unterschiedlichen Milieus angeprangert, zugleich jedoch suggeriert werde, dass man es mit einer justizförmigen Autorität zu tun habe.⁴ Andere sind der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen rechtlich zulässiger außergerichtlicher Konfliktbeilegung einerseits und rechtsstaatlich problematischer Paralleljustiz andererseits nicht deutlich genug werde.⁵ Vorgeschlagen werden alternativ u. a. Begriffe wie „außergerichtliche Konfliktregulierung“⁶, „Schattenjus-

¹ zu vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/muslimische-friedensrichter-zwischen-scharia-und-deutschem-100.html>.

² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zeile 6280: „Illegale Paralleljustiz werden wir nicht dulden.“

³ Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“, Stand: 2. November 2015, S. 9.

⁴ Elliesie/Heller, Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, DRiZ 2020, S. 100.

⁵ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 8, Bausback, Bayern sagt Schattenrichtern den Kampf an, Politische Studien Nr. 469, S. 16, 19.

⁶ Elliesie u. a., Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojektes, MPI Working Paper No. 199, Seite 6; Elliesie/Heller, Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, DRiZ 2020, S. 100.

tiz“⁷, „Gegenjustiz“⁸ und „Parallelschlichtung“⁹ bzw. „Parallelschlichter“¹⁰.

Die Begrifflichkeit prägt zwar die Vorstellung von dem Phänomen. Unschärfen allein in der Bezeichnung dürften indes hinzunehmen sein, wenn inhaltlich definiert wird, was sich hinter dem Begriff verbirgt. Eine solche Definition wird – verstanden als Arbeitsgrundlage für die vorliegende Ausarbeitung – in diesem Lagebild vorgenommen. Aus diesem Grunde soll der Begriff der Paralleljustiz auch hier weiterhin Verwendung finden.

Die zentralen Werte der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger erfordern einen konsequenten Einsatz gegen Paralleljustiz. Hierzu soll das vorliegende erste landesweite Lagebild Paralleljustiz einen Beitrag leisten.



⁷ Bausback, Bayern sagt Schattenrichtern den Kampf an, Politische Studien Nr. 469, S. 16.

⁸ BMJV, Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland?, 2014, S. 3.

⁹ Bund Deutscher Kriminalbeamter, Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung - nachhaltige Erfolge, Positionspapier April 2019, Punkt 3.1.3.: „Da der Begriff Richter in Deutschland jedoch belegt ist und auch um die Parallelität zu den rechtsstaatlichen Institutionen deutlich zu machen, wird für diesen Personenkreis oftmals der Begriff Parallelschlichter verwendet.“

¹⁰ Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“, Stand: 2. November 2015, Seite 10: „Die Mitglieder der Arbeitsgruppe einigten sich schließlich auf die Verwendung des Begriffs Parallelschlichter. Durch die Verwendung dieser Bezeichnung soll klargestellt werden, dass die Parallelschlichter außerhalb der staatlichen Rechtsordnung agieren.“

2. Definition

2.1 Was ist Paralleljustiz?

Zur Schlichtung von Konflikten bedarf es nicht stets einer Anrufung der staatlichen Gerichte. Insbesondere das Zivilrecht ist geprägt von der Privatautonomie und prozessual von der Dispositionsmaxime und dem Beibringungsgrundsatz. Strafrechtlich betrachtet gibt es jedoch keine rechtsfreien Räume. Gleichwohl sind auch dem Strafrecht Regelungen, die eine von geschädigten Personen oder Zeuginnen und Zeugen nicht gewünschte Belastung des engen familiären Bereichs mit staatlichen Maßnahmen verhindern, nicht fremd. Außergerichtliche Konfliktbelegungen sind durchaus gesellschaftlich erwünscht. Sie tragen oftmals zu einer frühzeitigen Befriedung bei. Paralleljustiz in dem hier und landläufig verstandenen Sinne stellt dies indes nicht dar.

Eine rechtlich zulässige und gesellschaftlich erwünschte außergerichtliche Konfliktbeilegung ist gekennzeichnet durch

- Wahrung zwingenden Rechts und der Grundprinzipien der Verfassung,
- leichte Zugänglichkeit,
- freiwillige Beteiligung und Ausstiegsoptionen,
- vertrauliche Verhandlung und
- Tätigwerden selbstgewählter, professioneller und unvoreingenommener Vermittlungspersonen.¹¹

Je mehr gegen diese Prinzipien einzeln oder kumulativ verstoßen wird, umso mehr liegt Paralleljustiz im hier untersuchten Sinne vor, insbesondere wenn es sich um eine strukturelle Missachtung der genannten Grundsätze handelt. Die Mechanismen der Paralleljustiz spielen sich außerhalb staatlicher Institutionen im Verborgenen unter einer Ablehnung dieser Grundsätze ab. Es handelt sich um ein Instrument zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder Rechtsnormensystems, das auf übermächtigem sozialem Druck und großer Distanz zu staatlichen Institutionen beruht.¹²

In der Forschung¹³ werden folgende Fallgruppen¹⁴ identifiziert, zwischen denen teilweise durchlässige Übergänge bestehen:

- Die Missachtung des geltenden Rechts bis hin zur Ausübung brutaler Gewalt im organisierten Zusammenwirken, vor allem im Bereich der Organisierten Kriminalität.
- Die Postulierung von Rechtsnormen oder rechtlichen Handlungsbefugnissen im Konflikt mit dem geltenden Recht, u. a. durch sogenannte „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ oder den extremistischen/dschihadistischen Salafismus und Islamismus, angebliche „Notwehr“ gegen „Umvolkung“ und Flüchtlingszuwanderung etc. im rechtsradikalen Milieu, sogenannte „Bürgerwehren“.

- Die Befolgung von Sozial- und Gruppennormen, die (teilweise) im Widerspruch zum geltenden zwingenden Recht stehen, insbesondere
 - kulturell verankerte Sozialnormen (segregierte, kollektivistisch aufgebaute Migrantenmilieus mit patriarchalischen Grundstrukturen, exklusiven Binnenloyalitäten, formalen Ehrvorstellungen mit Bereitschaft zur gewaltvollen Durchsetzung und Schamkultur, teils auch in Gestalt der Organisierten Kriminalität),
 - soziale Machtstrukturen in besonderen Verhältnissen und Gruppensolidarität (sogenannte Clans, Flüchtlingsgruppen, Justizvollzugsanstalten, Drogen- und Prostitutionsmilieus),
 - selbstgewählte und -geschaffene Sozialnormen (Rocker- und rockerähnliche Gruppen, Fußballultras und -hooligans),
 - aggressive Beanspruchung des öffentlichen Raums für die Austragung politischer Gegensätze (z. B. Links- oder Rechtsextremisten, extremistische Gruppen mit türkischer und kurdischer Zugehörigkeit).

Das in diesem Lagebild betrachtete Phänomen der Paralleljustiz entsteht auf verschiedenen Wegen. Die Zugehörigkeit zu Strukturen, die von Paralleljustiz geprägt sind, kann – grob zusammengefasst – einerseits durch gewillkürte Entscheidung auf Grund gemeinsamer – nicht selten krimineller – Interessen und Ansichten und andererseits durch die soziale oder kulturelle Zugehörigkeit zu einer bestimmten großfamiliären Struktur begründet werden.

2.2 Aus welchen Gründen bedarf es einer Betrachtung der Paralleljustiz?

Die Befassung mit den vielgestaltigen Ausprägungen von Paralleljustiz erfolgt zu dem Zweck, gezielte Maßnahmen zu erarbeiten, durch die die Ursachen der Entstehung von Paralleljustiz ausgeräumt oder mit denen auf ihre Folgen reagiert werden kann.

Nicht nur für die Gesellschaft als Kollektiv wirkt sich Paralleljustiz nachteilig aus, sondern insbesondere auch für die einzelnen von ihr betroffenen Personen. Vielfach werden deren Freiheits- und Schutzrechte missachtet und ihr Zugang zu staatlichen Schutzmöglichkeiten verhindert. Es ist dem Phänomen der Paralleljustiz immanent, dass

¹¹ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 8 f.

¹² Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 62.

¹³ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes Baden-Württemberg, März 2019, S. 16 f.

¹⁴ Die Reihenfolge der Fallgruppen stellt keine Gewichtung anhand von Verfahrenszahlen o. ä. dar, sondern entspricht derjenigen, in der zugrundeliegenden Quelle.

tatsächliche oder vermeintliche Kollektivinteressen mit unzulässigem Druck gegen die Interessen und Rechte der Betroffenen durchgesetzt werden. Die beteiligten Parteien begegnen sich demnach regelmäßig nicht auf Augenhöhe. Insbesondere in den kulturell oder religiös geprägten Großfamilien, die Paralleljustiz ausüben, verfügen diejenigen, deren Rechte missachtet werden, zum Teil nur über eine geringe soziale und ökonomische Handlungsmacht. Die betroffenen Personen werden zur Durchsetzung bestimmter Sozialnormen misshandelt oder als Akteure der Paralleljustiz – ohne die Möglichkeit einer freien Willensentscheidung – missbraucht. Weder bei den Akteuren noch bei den von Paralleljustiz betroffenen Personen sind die (Geschlechter-) Rollen eindeutig festgelegt. Insbesondere die Rolle der Frauen in großfamiliären Strukturen ist ambivalent – Schwestern, Mütter oder Schwiegermütter versuchen mitunter zu vermitteln oder betroffene Personen heimlich zu unterstützen, können andererseits aber auch diejenigen sein, die Paralleljustiz ausüben oder einfordern.¹⁵ Es bedarf einer Sensibilität für Strukturen der Paralleljustiz, um Handlungen einordnen und gezielt Schutz- und Hilfsangebote machen zu können.

Paralleljustiz wendet sich in koordinierter Form gegen das Gewaltmonopol des Staates einschließlich des staatlichen Strafanspruchs und/oder missachtet das zwingende staatliche Recht. Hierdurch gefährdet sie den Rechtsstaat.¹⁶ Wenn das Leben nach eigenen Regeln zugleich noch finanziell lukrativ ist, scheint sich eine Rückkehr in die rechtsstaatliche Legalität nicht mehr zu lohnen. Gegen Strukturen der Paralleljustiz droht der Rechtsstaat seine anerkannte, ihn tragende Grundlage und seine Sanktionsmöglichkeiten einzubüßen.

3. Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen

Ein wesentliches Merkmal rechtsstaatlicher Justiz ist, dass ihre Verfahren transparent und mithin Verhandlungen im Regelfall – Ausnahmen haben ihren Grund in der Schutzwürdigkeit besonderer Interessen wie jenen des Jugendschutzes oder der Privatsphäre Verfahrensbeteiligter – öffentlich sind. Phänomenen der Paralleljustiz ist es demgegenüber geradezu wesensimmanent, dass „Verhandlungen“ nichtöffentlich stattfinden und nur die unmittelbar Beteiligten sowie ggf. deren Bezugspersonen Kenntnis von ihren Ergebnissen erlangen. In der Folge werden entsprechende Verfahren nur selten bekannt und entziehen sie sich erst recht einer statistischen Erfassung und Betrachtung. Ein Lagebild für Nordrhein-Westfalen kann deshalb keine valide quantitative Übersicht – möglichst aufgeteilt nach Bezirken oder städtischen bzw. ländlichen Wohnge-

bieten – bieten, die bei periodischer Überarbeitung eine Entwicklung ablesbar machen würde.

Den etwa bei der Justiz bekannt werdenden Fällen stehen Berührungspunkte mit der Paralleljustiz in aller Regel nicht auf die Stirn geschrieben. Die Beteiligten sind zudem zu meist bemüht, die wahren Hintergründe etwa eines veränderten Aussageverhaltens im Verborgenen zu halten. Die komplexen und vielfältigen Erscheinungsformen der Paralleljustiz sind zudem weder in den Datenbeständen der Polizei¹⁷ noch in denen der Justiz recherchefähig.

Es gilt somit, dass quantitativ nicht zu umreißen Dunckelfeld qualitativ zu erhellen, um sich dem Phänomen der Paralleljustiz empirisch zu nähern.

Das Hauptaugenmerk ist hierbei auf die Bereiche des Strafrechts und des Familienrechts zu richten:

Das Familienrecht bietet sich für eine Betrachtung an, wenn man den ursprünglichen Ansatz, diese Phänomene in engen, religiös oder patriarchalisch geprägten Familienverbänden zu suchen, zugrunde legt. Die Hypothese hierzu lautet, dass sich Paralleljustiz auf justizielle familienrechtliche Streitigkeiten auswirkt bzw. in diesen deutlich wird.

Wenn es nicht gelingt, die Konflikte in den jeweiligen Strukturen der Paralleljustiz – gewaltfrei – zu lösen, kann dies auch strafrechtliche Verfahren zur Folge haben. Nicht zuletzt deshalb ist der Blick über das Familienrecht hinaus auf das Strafrecht auszuweiten, um das Phänomen der Paralleljustiz qualitativ zu bestimmen. Letzteres gilt insbesondere bei einer Ausdehnung der Betrachtung über die kulturell bzw. patriarchalisch geprägten Familienverbände hinaus auf sonstige in sich geschlossene oder durch gemeinsame Ideologien verbundene Gruppen, etwa aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (bspw. Rocker oder italienische Mafia-Gruppierungen).

Die Landesregierung hat eine Studie zum Thema „Paralleljustiz“ bei dem Rechts- und Islamwissenschaftler Prof. Dr. Dr. h.c. Mathias Rohe (Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg) in Auftrag gegeben, die im August 2020 vorgelegt worden ist. Herr Professor Rohe kommt zu dem Ergebnis, dass Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen zwar in „nennenswertem, teils in erheblichem Umfang weit über Einzelfälle hinaus existiert“, sich jedoch keine

¹⁵ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 22, 139 f.

¹⁶ Rohe, Paralleljustiz - Herausforderung für den Rechtsstaat, DRiZ 2019, S. 306.

¹⁷ LKA NRW, Clankriminalität Lagebild NRW 2020, S. 20: „Insofern ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.“

„Institutionen zu ihrer Ausübung herausgebildet haben“.¹⁸ Grundlage der Studie sind die Auswertung von Gerichts- und Ermittlungsverfahren sowie 117 Interviews mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Polizei, Anwaltschaft und Mediation, staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Frauenhäusern sowie Nichtregierungsorganisationen. Das Ministerium der Justiz hat zudem im Jahre 2019 sämtliche nordrhein-westfälische Familiengerichte einbezogen.

Bei den darüber hinaus vorhandenen Studien¹⁹ stehen im Wesentlichen Konstellationen einer religiös oder traditionell begründeten Paralleljustiz im Fokus der Betrachtung. Als Datenquellen zu Fällen der klassischen Organisierten Kriminalität, die gleichfalls auf einer Ablehnung des Rechtsstaats fußen, stehen im Hinblick auf die statistische Aufbereitung der polizeilichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zudem die Lagebilder „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Wesentliche Erkenntnisse für Existenz und Erscheinungsformen von Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Strafrechts ergeben sich schließlich aus einer von Herrn Dr. Hatem Elliesie (Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Abteilung Recht und Ethnologie) und Frau Dr. Clara Rigoni (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Abteilung Strafrecht) in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Studie, der ebenfalls ein qualitativer Forschungsansatz zugrunde liegt.²⁰ Diese Studie, die einerseits auf der Befragung von 102 Expertinnen und Experten und andererseits auf der Auswertung von Ermittlungs- und Strafverfahrensakten beruht²¹, kommt u. a. zu der Feststellung, dass in „einem Großteil der dieser Erhebung zugrunde liegenden Sachverhalte den staatlichen Vertreterinnen und Vertretern keine eindeutigen Beweislagen“ vorlagen. „Sie rekurrten weitgehend auf Vermutungen zu Vorgängen, denen unter anderem unmittelbar durch das Verhalten der Geschädigten und Zeuginnen und Zeugen Ausdruck verliehen wurde (...)“.²² Die Existenz unerwünschter Paralleljustiz werde von den Justiz- und Ermittlungsbehörden demnach „durch mehr oder weniger konkrete Indizien wahrgenommen.“²³

Die in den folgenden Abschnitten geschilderten Fälle stellen keine abschließende Aufzählung von Verfahren dar, in denen das Phänomen der Paralleljustiz offen zu Tage getreten ist. Es handelt sich vielmehr um eine abstrahierte Darstellung von Fallgestaltungen, die die Vielfalt der Erscheinungsformen von Paralleljustiz aufzeigen soll.

3.1 Konflikte im Bereich des Familienrechts

Das Familienrecht ist einerseits durch zwingende Vorschriften geprägt, die weder übertragbar noch verzichtbar sind. Andererseits ermöglicht es ein erhebliches Maß an individueller Gestaltungsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, des Ehegüterrechts, nachehelicher Verpflichtungen und die Erziehung der Kinder. Die Grenzziehung zwischen (noch) freiwilliger Lebensgestaltung und nicht mehr hinnehmbarem Druck oder Zwang im Sinne von Paralleljustiz ist nicht leicht: Wo ist Rechtsverzicht „um des Familienfriedens willen“ noch akzeptabel und wo endet die Freiwilligkeit?²⁴ Die mit dieser Thematik befassten staatlichen Institutionen, insbesondere die Familiengerichte und die Jugendämter, sind gehalten, kultursensibel zu agieren und gleichzeitig ihr Augenmerk auf Anzeichen von Paralleljustiz zu richten.

Im Rahmen der von Herrn Professor Rohe durchgeführten Forschung sind familienrechtsbezogene Streitigkeiten vor allem im Hinblick auf islamisch-religiöse Ehen bekannt geworden, insbesondere dann, wenn nicht zusätzlich auch eine zivilrechtlich wirksame Ehe geschlossen wurde.²⁵ In Deutschland sind derartige gewohnheitsrechtliche Ehen grundsätzlich zulässig, auch wenn nach der religiösen Voraustrauung keine standesamtliche Eheschließung folgt.²⁶ Die Gründe für eine solche, bloß gewohnheitsrechtliche Ehe können u. a. in traditionellen Moralvorstellungen begründet sein oder sie finden in Großfamilien und sogenannten Clanstrukturen in arrangierter Form statt, um die Familienbande zu festigen. Derartige islamisch-religiöse Ehen betreffen auch rechtliche Fragen, wie Dispositionen über das Ehegattenvermögen, Vereinbarungen bzgl. der Brautgabe, Zahlungen bei einvernehmlichen Scheidungen seitens der Ehefrau und Arrangements hinsichtlich Unterhalt und Sorgerecht für Kinder, die mit dem hiesi-

¹⁸ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 10 f.

¹⁹ Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, 2015; Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes Baden-Württemberg, März 2019; Jaraba, Arabische Großfamilien und „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, August 2021.

²⁰ Die Studie wurde mit Unterstützung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und ist für eine Veröffentlichung im Jahr 2022 vorgesehen.

²¹ Elliesie/Rigoni, „Paralleljustiz“ in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht, 2022, Gliederungspunkte III. und III.2.

²² Elliesie, Hatem/Rigoni, Clara, „Paralleljustiz“ in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht, 2022, Gliederungspunkt IV.3.a.

²³ Elliesie, Hatem/Rigoni, Clara, „Paralleljustiz“ in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht, 2022, Gliederungspunkt IV.3.

²⁴ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 11, 51 f.

²⁵ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 132.

²⁶ Ebert, StAZ 2020, 329 (337).

gen zwingenden Recht kollidieren können.²⁷ Im Falle einer solchen gewohnheitsrechtlichen Ehe führt die Scheidung – insbesondere für die Ehefrauen – nur über den Weg zu der entsprechenden religiösen Autorität. Eine gerichtliche Klage mit dem Ziel der Scheidung ist demgegenüber unzulässig.²⁸ Dabei kann es zu Fällen von Paralleljustiz kommen, wenn einer der Ehepartner massiv unter Druck gesetzt wird, an der Ehe festzuhalten oder wenn die- bzw. derjenige dazu gedrängt wird, auf die ihr bzw. ihm nach den in Deutschland geltenden Vorschriften zustehenden Rechte zu verzichten. Auch wenn der Gesetzgeber es mit durchaus guten Gründen ermöglicht hat, dass eine religiöse Ehe unabhängig von einer standesamtlichen Trauung eingegangen werden kann, darf nicht verkannt werden, dass diese Möglichkeit durchaus problematisch sein kann. So kommt der Rechts- und Islamwissenschaftler Prof. Dr. Hans-Georg Ebert²⁹ zu dem Schluss, dass „die Zulässigkeit der religiösen Vorastrauung zur Vermeidung von Paralleljustiz nicht besonders hilfreich“ sei.³⁰

Im Rahmen seiner Auswertungen zu Nordrhein-Westfalen gelangt Herr Professor Rohe zu einer zunächst widersprüchlich anmutenden Erkenntnis: Einerseits hätten die Familiengerichte konkrete Fälle nicht mitgeteilt. Andererseits hätten die Interviewpartnerinnen und -partner sowohl aus den Bereichen der Gerichtsbarkeit als auch der einschlägig befassten Anwaltschaft von Konstellationen zu berichten gewusst, in denen sie aus Angaben der Betroffenen in akuten Situationen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Paralleljustiz gewonnen hätten. Später – in gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel z. B. der Verhängung von Gewaltschutzmaßnahmen oder der Scheidung – seien diese Gründe dann indes meist unerklärlich relativiert oder bestritten worden. In einem Fall habe eine von ihrem Ehemann schwer misshandelte Ehefrau aus einer Flüchtlingsfamilie den Scheidungsantrag nach massivem Druck der Familien zurückgenommen, nachdem diese zugesagt hätten, sie, die Ehefrau, erhalte das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Der Ehemann habe die Gewaltanwendung für völlig normal in seiner Kultur gehalten.³¹

Der Wissenschaftler folgert aus diesem empirischen Befund eine wichtige Erkenntnis:

„Offenbar werden familiengerichtliche Verfahren überhaupt nicht angestrengt, wenn zuvor Paralleljustiz geübt wurde, oder aber es fehlt an den notwendigen Kenntnissen, Informationsmechanismen (auch wegen mangelnden Informationsaustauschs zwischen Institutionen) oder Handlungsmöglichkeiten, um in familiengerichtlichen Verfahren Paralleljustiz aufdecken und gegebenenfalls neutralisieren zu können.“³²

3.2 Strafrechtliche Ausprägungen von Paralleljustiz

3.2.1 Konflikte mit strafrechtlich relevanten Konsequenzen

Offen zu Tage treten können Formen der Paralleljustiz dann, wenn es innerhalb des jeweiligen familiären bzw. selbstgewählten Zusammenschlusses oder mit einer anderen Gruppierung zu Konflikten kommt.

Private, auch familienrechtsrelevante Konflikte mit Elementen von Paralleljustiz sind in einigen Ermittlungs- und Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen bekannt geworden. Herr Professor Rohe sieht hierin die „extremste Form der Paralleljustiz [...] bis hin zum ‚Ehrenmord‘ bzw. zur ‚Blutrache‘“³³. Diese Fälle³⁴ zeigen exemplarisch und geradezu plakativ die Beweggründe der Beteiligten für Paralleljustiz und deren Mechanismen:

Das Landgericht Essen hat in einem Fall von „Blutrache“ festgestellt, dass der Ursprung der Auseinandersetzung ein langjähriger Konflikt zwischen verfeindeten Familienzweigen sei, der die als kollektiv verstandene „Familienehre“ belaste, die sodann vor allem durch männliche Angehörige wiederhergestellt werden müsse. Das kollektivistische Denken wurde dadurch dokumentiert, dass sowohl die Täter als auch das Opfer nicht persönlich in den Konflikt involviert waren.

In einem im Kontext sogenannter „Femizide“ zu betrachtenden „Ehrenmord“-Fall kam ein anderes Gericht zu der Feststellung, dass die Täter die Entscheidung der Frau – des späteren Opfers –, sich von ihrem Ehemann zu trennen, als massive Verletzung der gemeinsamen Familienehre ansahen. Diese „Schande“ für die gesamte Familie und den weitreichenden gravierenden Ansehensverlust in

²⁷ Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, 2015, S. 131 f.; so auch: Elliesie, Rotary Magazin 2018, S. 52 (54).

²⁸ Ebert, StAZ, 2020, 329 (334).

²⁹ Herr Prof. Dr. Hans-Georg Ebert war von 1998 bis zur Emeritierung im September 2019 Professor für Islamisches Recht am Orientalischen Institut der Universität Leipzig. Er gehört dem Vorstand der „Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.“ seit ihrer Gründung im Jahre 1997 an.

³⁰ Ebert, StAZ 2020, 329 (337).

³¹ Die Informationen für den vorstehenden Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 84 f.

³² Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 84.

³³ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 85.

³⁴ Die Informationen für die beiden folgenden Fälle stammen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 86 ff. und 91 ff.

den Communities³⁵ in Deutschland und dem Herkunftsland der Täter hätten diese nicht hinnehmen wollen und deshalb beschlossen, die Frau zu töten. Die Motivation für die Tatbegehung war – typisch für Paralleljustiz – das kollektive Interesse am Erhalt des sozialen Ansehens in einem streng patriarchalisch-hierarchisch strukturierten Milieu.

In Ermittlungs- und Strafverfahren treten konkrete Indizien für die Existenz von unerwünschter Paralleljustiz teilweise im Zuge von Telefonüberwachungen offen zu Tage. Dazu haben Herr Dr. Elliesie und Frau Dr. Rigoni in ihrer Studie unter Bezugnahme auf von ihnen geführte Interviews ausgeführt:

„Anlass sei dann gegeben, wenn über einen Schlichter oder Friedensrichter dergestalt gesprochen werden würde, dass „Herr X schlichtet gerade [...]“ oder „[W]ir treffen uns morgen mit [...]“, jemand der als Friedensrichter bekannt wäre oder als ein Familienoberhaupt und danach flaut das ganze ab oder BtM-Streitigkeiten, Zuständigkeiten über Betäubungsmittelhandel, werden ad acta gelegt. Wir stellen sie nicht mehr fest.“³⁶

Die im Rahmen der vorgenannten Studie ausgewerteten Ermittlungs- und Strafverfahrensakten haben darüber hinaus die folgenden aktenkundigen Fälle von Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen aufgezeigt:³⁷

In einem Verfahren wegen häuslicher Gewalt habe ein Mitglied einer Sinti- und Roma-Gemeinschaft im Rahmen der Zeugenvernehmung über ein Treffen zwischen den beiden unmittelbar am Konflikt Beteiligten und deren Familien berichtet, dass der Streitfall mittels eigenen, tradierten Gewohnheitsrechts beigelegt worden sei. Demgemäß habe man die Ehe aufgelöst, einen Kontakt der ehemals Vermählten untersagt, ein Verbot des Drogenkonsums ausgesprochen und eine „Kaution“ von 1.500 bis 2.000 Euro vereinbart.

In einem anderen Verfahren mit syrisch-libanesischem Bezugsrahmen sei von einer Aussprache vor einem Friedensrichter berichtet worden. Dabei habe es sich um eine Versöhnung gehandelt, die einen familiären Konflikt mit mehreren strafrechtlich relevanten Auseinandersetzungen beendet habe, weshalb die Zeuginnen und Zeugen im staatlichen Strafverfahren nicht mehr aussagen wollten. Entsprechende Prozessverläufe seien auch in weiteren sechs Verfahrensakten identifiziert worden. In diesen seien Familienoberhäupter, sogenannte „Friedensrichter“ oder Imame, außergerichtlich involviert gewesen.

Darüber hinaus sind die folgenden Sachverhalte polizeilich bekannt geworden:

In Gladbeck kam es im Jahr 2020 zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Großfamilien auf Grund von Un-

stimmigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung handwerklicher Arbeiten an einem Mehrfamilienhaus. Die Verabredung zur Konfliktlösung führte zu einer Schlägerei unter Beteiligung von etwa 25 Angehörigen der beiden Großfamilien. Auch wenn die Beteiligten sich zeitweise kooperativ gegenüber der Polizei zeigten, ging aus den Vernehmungen hervor, dass eine strafrechtliche Verurteilung nicht zu einer Befriedung des Konflikts ausreichen werde und mit weiteren gewalttätigen Auseinandersetzungen zu rechnen sei. Der Polizei wurde in dem Ermittlungsverfahren bekannt, dass die Großfamilien zur Klärung der Streitigkeiten schließlich einen eigenen Vermittler eingeschaltet hatten.

Streitigkeiten zwischen zwei Großfamilien in Essen mündeten in eine Tat, bei der mehrere Tatverdächtige ihr späteres, zur Tatzeit 18-jähriges Opfer auf einen Schulhof lockten und dort schwer verletzten. In der Folgezeit kam es, auch während des bereits laufenden Strafverfahrens, mehrfach zu konfliktbehafteten Aufeinandertreffen der Mitglieder beider Familien, bei denen die Ablehnung des deutschen Rechtssystems und die Absicht, Selbstjustiz zu üben, deutlich zum Ausdruck kamen. Im Rahmen des Strafprozesses gab das Opfer überraschend an, dass es sich im Rahmen von Friedensgesprächen unter Beteiligung eines Friedensrichters aus Berlin mit einem Großteil der Tatverdächtigen versöhnt habe.

Beobachtet werden die Auswirkungen von Paralleljustiz durch die Polizei auch im Bereich von Strukturen der organisierten Kriminalität und bei den streng hierarchisch organisierten Rocker- und rockerähnlichen Gruppen, die Verbindungen und Verflechtungen in kriminelle Milieus haben. Interne Konflikte und Auseinandersetzungen werden ausschließlich nach den eigenen festen Regelwerken bearbeitet, die Züge von Paralleljustiz aufweisen. Aus den polizeilich bekannten, im Rahmen zahlreicher Ermittlungsverfahren sichergestellten Regelwerken³⁸ ergeben sich Verhaltensregeln für die Mitglieder. Die Aufgabe der Bewertung und gegebenenfalls Entscheidung über die Sanktionierung begangener Verstöße obliegt den Führungsper-

³⁵ Community (englisch für „Gemeinschaft“) bezeichnet in der Soziologie und der Ethnologie (Völkerkunde) eine überschaubare soziale Gruppe (beispielsweise eine Familie, Gemeinde, Wildbeuter-Horde, einen Clan oder Freundeskreis), deren Mitglieder durch ein starkes „Wir-Gefühl“ (Gruppenkohäsion) eng miteinander verbunden sind – oftmals über Generationen (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinschaft>, Stand: 13. Dezember 2021).

³⁶ Elliesie/Rigoni, „Paralleljustiz“ in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht, 2022, Gliederungspunkt IV.3.c.

³⁷ Die Erkenntnisse des folgenden Abschnitts beruhen im Wesentlichen auf: Elliesie/Rigoni, „Paralleljustiz“ in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht, 2022, Gliederungspunkt IV.3.c.

³⁸ Dabei handelt es sich z. B. um „Bible of the Bandidos MC Europe“, „Hells Angels MC World Rules“ und „Verfassung des Gremium MC Germany/Europe/World“.

sonen. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz wird von den Mitgliedern solcher Gruppen sogar bei schwersten Straftaten abgelehnt und es werden lieber lange Haftstrafen in Kauf genommen, als gegenüber Ermittlungsbehörden Aussagen zu Straftaten und Gruppenstrukturen zu tätigen.

In offenen Konflikt mit dem Rechtsstaat treten diese Gruppierungen insbesondere dann, wenn es um die Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Interessen geht, die bei Bedarf auch mit massiver Gewalt gesichert werden. Darüber hinaus spielen auch Aspekte der Ehre eine nicht unerhebliche Rolle. So scheinen z. B. im Bereich von Gruppierungen, die der italienischen Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, die Existenz eines Ehrgefühls und die – selbst empfundene – Überlegenheit im Bereich des Rauschgifthandels Zwänge zu Gewalttaten als drakonische Strafen gegenüber außerhalb der Organisation stehenden Personen auszulösen, deren „erfolgreicher“ Vollzug Garant für den Fortbestand und Ausbau der Machtposition der jeweiligen Organisation darstellt. Nach polizeilichen Erkenntnissen besteht auch im Bereich der albanischen Organisierten Kriminalität ein ähnlicher Ehrenkodex, vor allem im Bereich des illegalen Rauschgifthandels und der territorialen Kontrolle über diesen. Teile der albanischen Tätergruppen definieren sich nicht zuletzt über eine jahrhundertalte Tradition und den damit verbundenen Verhaltenskodex. Auch zeigen die in polizeilichen Verfahren bekannt gewordenen Sachverhalte, dass Selbstbilder von Ehre, Macht und Überlegenheit nicht nur im deliktischen, sondern auch im persönlichen familiären Kontext mit skrupelloser Gewalt erhalten und geschützt werden sollen.

3.2.2 Gewinnorientierte Straftaten

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren der jüngeren Vergangenheit vermitteln einen Einblick in die Wirkweise paralleler inkriminierter Strukturen, deren Triebfeder das gemeinsame Macht- und Gewinnstreben ihrer Mitglieder ist und die auf diese Weise aktiv durch Straftaten am Wirtschaftsleben teilnehmen. Die im Zusammenhang damit stehenden Wirtschaftsstraftaten, wie z. B. Geldwäsche und gewerbsmäßiger Sozialleistungsbetrug, stellen zwar selbst keine Fälle von Paralleljustiz dar. Sie sichern jedoch den Fortbestand und den finanziellen Erfolg der Strukturen, sei es im Bereich der Organisierten Kriminalität oder der sogenannten Clankriminalität, in denen Paralleljustiz verübt wird. Umso lukrativer das Leben in diesen Strukturen im Widerspruch zur staatlichen Ordnung für die Einzelnen ist, umso schwerer ist es, die Mitglieder zu einer Rückkehr in die rechtsstaatliche Legalität zu bewegen. Aus diesem Grund stellen gewinnorientierte Straftaten in den vorgenannten Strukturen ein Element dar, das den Fortbestand von Paralleljustiz fördert.

Die folgenden Erkenntnisse aus einem Ermittlungsverfahren der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Organisierten Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW)³⁹ zeigen beispielhaft und zugleich plakativ den Aufbau von Strukturen mit dem Ziel, sich durch die Begehung von Straftaten zu bereichern und ein sich selbst erhaltendes System durch die Reinvestition von Verbrechen zu gewinnen (Parallel-Wirtschaft) zu schaffen:

„In dem Verfahren (...) wird gegen den Beschuldigten (...), dessen Ehefrau, zwei Söhne, eine Tochter sowie seine Schwiegertochter wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 Absatz 5 Strafgesetzbuch zum Nachteil des Jobcenters (...) ermittelt.

Die Beschuldigten sollen ab Mai 2015 in wechselnder Zusammensetzung als Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Jobcenter (...) aufgetreten sein und zu Unrecht Sozialleistungen erhalten haben. Dabei gaben sie gegenüber dem Jobcenter (...) weder Einnahmen aus unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten, unter anderem aus dem Betrieb einer Autovermietung und von „Barber-Shops“, noch umfangreiches Sach- und Geldvermögen im sechsstelligen Eurobereich an, woraufhin die Bedarfsgemeinschaften bis April 2021 zu Unrecht Leistungen in Höhe von etwa 400.000,00 Euro erhalten haben soll. (...)

Gegen einen der oben erwähnten Söhne des Beschuldigten (...) und weitere 18 Personen richtet sich ferner das Verfahren (...) unter anderem wegen des Verdachts der Geldwäsche. Der zum Tatzeitpunkt 21-jährige „offiziell“ erwerbs- und einkommenslose Beschuldigte erwarb im Jahr 2018 eine Villa (...) zu einem Kaufpreis von 650.000 Euro und entrichtete hierfür auch die Grunderwerbsteuer in Höhe von 42.250 Euro. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Finanzierung über einen Bausparvertrag in Höhe von 500.000 Euro erfolgte, der derzeit von ihm (...) bedient wird. Um die Finanzierung zu ermöglichen, soll der Beschuldigte einen weiteren Beschuldigten, der eine Firma betreibt, angestiftet haben, ihm falsche Lohnbescheinigungen auszustellen, um damit ein gesichertes (reguläres) Einkommen vorzutäuschen zu können. Der Beschuldigte, der in der Immobilie nicht gemeldet ist, hat das Anwesen an seinen Vater vermietet. Die Herkunft des zur Finanzierung des Hauses eingesetzten Eigenkapitals nebst der für Renovierungsaufwendungen benötigten Geldmittel in Höhe von ca. 220.000 Euro ist bislang ungeklärt. Es besteht der Verdacht, dass das Geld zu einem nicht unerheb-

³⁹ Zu vgl. S. 3 ff. des Berichts der Landesregierung vom 21. Juni 2021 zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/5342.

lichen Teil aus inkriminierten Quellen stammt. Darüber hinaus sollen die zur Deckung der monatlich aus dem Bausparvertrag resultierenden Kosten notwendigen Gelder zumindest zum Teil aus den von der Familie betrügerisch erlangten Sozialleistungen stammen.“

3.3 Ursachen milieubedingter Paralleljustiz

Die bisher durchgeführten Untersuchungen und Veröffentlichungen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Paralleljustiz milieubedingt und nicht an bestimmte Ethnien oder Religionen gebunden ist. Paralleljustiz findet besonders guten Nährboden in dicht mit- und nebeneinander lebenden, in sozial prekärer Lage befindlichen Milieus mit hoher Sozialkontrolle.

Ihre Umsetzung setzt ein Machtgefälle zwischen Tätern/Unterstützern und betroffenen Personen voraus, das auf Erziehungsmustern, sozio-kulturellen bzw. religiösen, ökonomischen und migrationsbedingten Grundlagen sowie auf mangelnden Zugängen zu den Institutionen des Rechtsstaats und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen beruhen kann.⁴⁰ Darüber hinaus gibt es aber auch Systeme von Paralleljustiz, die mit der Zustimmung der überwiegenden Zahl der Beteiligten aufrechterhalten werden, d. h. dass die Beteiligten sich dem System unterwerfen und es akzeptieren, weil sie in diesem einen Mehrwert sehen und/oder es einen aus ihrer Sicht im Großen und Ganzen gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen darstellt.

Die Betrachtung der einzelnen Umstände, die das Entstehen von Paralleljustiz begünstigen, ist notwendig, um in einem weiteren Schritt die möglichen Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Eindämmung benennen zu können. Bei der Entwicklung solcher Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Umstände zumeist eine negative und eine positive Konnotation haben, weshalb die Präventionsarbeit nicht einfach darin bestehen kann, einzelne Umstände „auszuschalten“, sondern differenzierter gestaltet werden muss. So stellt z. B. der vollständige Bruch mit dem repressiven Großfamilienkontext für die meisten Betroffenen von Paralleljustiz keine realistische Option dar, weil in diesem Fall auch die – teilweise im Verborgenen stattfindende – innerfamiliäre Unterstützung wegfallen würde, die Betroffene an anderer Stelle erfahren. Insbesondere wenn Betroffene erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben, wären sie außerhalb der Familie zudem womöglich auf sich allein gestellt, oftmals ohne hinreichende Sprachkenntnisse und Sozialkontakte außerhalb der Familie.

3.3.1 Kulturbedingte und sozio-ökonomische Ursachen

Den nachfolgenden Ausführungen soll ein zentraler Befund aus der Forschung von Herrn Dr. Jaraba vorangestellt werden:

„Die Großfamilien sind keineswegs eine homogene Gruppe unter der Führung eines Clan-Chefs. Im Gegenteil: Es gibt Meinungsdivergenzen und Spaltungen unter den Familienmitgliedern.“⁴¹

Diesem Befund folgend kann das Leben in einer Großfamilie aus Sicht ihrer Angehörigen sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Einzelne Mitglieder erleben das Zusammenleben als sehr vorteilhaft, weil es ihnen Halt vermittelt und ein Sicherheitsnetz nach außen und innerhalb des familiären Gefüges spannt. Nach Wahrnehmung anderer Mitglieder kommt der Tatsache ihres Entstehens aus einer Großfamilie keine besondere Bedeutung zu und wird von ihnen auch nicht als besonderer Vorteil erlebt.

Die Unterstützung durch die Großfamilie bei der Regulierung von Familienstreitigkeiten kann positiv zu bewerten und gesellschaftlich erwünscht sein, wenn die Interessen der Beteiligten angemessen berücksichtigt und zwingende rechtliche Normen beachtet werden. Wie bereits dargestellt,⁴² kann der Grat zwischen Rechtsverzicht „um des Familienfriedens willen“ und unerwünschter Paralleljustiz indes schmal sein. Ist die konkrete Großfamilie stark von einer kollektivistischen Erziehung, patriarchalischen Sozialnormen, Strukturen der Gewalterziehung und einer sehr formal und weit verstandenen Kultur der Wahrung der „Familienehre“ geprägt, kann dies das Entstehen von Paralleljustiz begünstigen.⁴³

Zu betonen ist, dass die vorgenannten Prägungen weder einzeln noch im Zusammenspiel zwingend in Formen der Paralleljustiz münden müssen. Eine kollektivistisch-patriarchalische Erziehung kann dazu führen, dass für die Beteiligten die familiären Kollektivinteressen wichtiger sind als die möglicherweise kollidierenden individuellen Interessen der einzelnen Familienangehörigen. Dazu zählt es z. B., wenn Söhne dazu erzogen werden, die „Ehre“ und die Interessen der Familie – notfalls auch unter Anwendung von Gewalt – zu verteidigen, wobei selbst eine mögliche eigene Strafbarkeit in Kauf genommen wird.⁴⁴ Ausdruck einer patriarchalischen Erziehung ist es auch, wenn Töchter in der Entwicklung ihrer Eigenständigkeit behindert werden und sich bereits früh an der Familienarbeit beteiligen müssen.

Das Entstehen von Paralleljustiz kann darüber hinaus begünstigt werden durch Mechanismen einer Schamkultur,

⁴⁰ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 13 f.

⁴¹ Jaraba, Arabische Großfamilien und „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, August 2021, S. 2.

⁴² Zu vgl. Abschnitt 3.1.

⁴³ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 15 – 17 und 110 – 121.

⁴⁴ Zu vgl. LKA NRW, Clankriminalität Lagebild NRW 2020, S. 20.

die Familienkonflikte ausschließlich als Privatangelegenheit ansieht. Werden diese Konflikte außerhalb der Familie bekannt, können sie aus einem solchen Blickwinkel einen kollektiven Gesichtsverlust zur Folge haben. Auch die Inanspruchnahme von Schutzeinrichtungen wird bisweilen als Schande für die ganze Familie verstanden, so dass Schutzbedürftige zur Wahrung der „Familienehre“ auf Hilfe von außen verzichten oder von Angehörigen sogar daran gehindert werden, solche in Anspruch zu nehmen bzw. dafür Sorge getragen wird, dass die Betroffenen eine solche Obhut wieder verlassen.

Besonders ambivalent kann in patriarchalisch geprägten Großfamilienstrukturen auch die Rolle der Frauen sein. Diese unterstützen vielfach ihre Kinder oder Schwestern – teilweise im Verborgenen – finanziell oder indem sie z. B. unerlaubte unbegleitete Ausgänge „decken“. Andererseits üben die Mütter auch psychischen Druck und starke Sozialkontrolle auf ihre Söhne aus und verlangen u. a., dass diese nach der Eheschließung mit der Schwiegertochter ins elterliche Haus ziehen und der Mutter Zutritt zur Ehwohnung gewähren.

3.3.2 Misstrauen gegenüber Institutionen und Diskriminierungserfahrungen

Misstrauen gegenüber staatlichen Organisationen, insbesondere gegenüber Polizei, Justiz, Jugendämtern, Frauenhäusern und anderen Hilfseinrichtungen, fördert das Entstehen von Paralleljustiz und findet sich besonders häufig in den Teilen der Bevölkerung, die stark segregiert leben und wenig Zugang zu den Institutionen des Staates und der Zivilbevölkerung gefunden haben.

Verstärkend wirken Sprachbarrieren und eigene Diskriminierungserfahrungen, darunter z. B., mit den eigenen Anliegen von Vertretern staatlicher Instanzen nicht ernstgenommen oder verstanden zu werden. Diskriminierung erfahren auch rechtstreue und gut integrierte Mitglieder von Großfamilien, deren Nachname wegen krimineller Aktivitäten anderer Familienmitglieder negativ konnotiert ist („Sippenhaft“).⁴⁵ In der Folge berichtet Herr Dr. Jaraba aus Ergebnissen seiner Feldforschung, dass die von ihm interviewten Mitglieder arabischer Großfamilien eine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden ablehnten.⁴⁶ Der von Herrn Dr. Jaraba identifizierte Hauptgrund dafür ist ein Vertrauensverlust in die Polizei und den deutschen Staat.⁴⁷

Der Verhinderung von Paralleljustiz dient es daher auch, wenn sich Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Institutionen – wie es ohnehin geboten ist – im Umgang mit den vorgenannten Personen sensibel verhalten und jede Stigmatisierung unterlassen, um ein ggf. bestehendes Misstrauen nicht noch zu verstärken. Angezeigt ist stattdessen ein Verhalten, das Brücken schlägt.⁴⁸

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den NSU-Ermittlungen sollte zudem berücksichtigt werden, dass – auch ohne kriminelle Bezüge in der Familie – Menschen mit Einwanderungsgeschichte Opfer falscher Verdächtigungen mit den bekannten Konsequenzen werden können.⁴⁹

3.3.3 Migrationsbedingte Phänomene

Migranten, die intensiv in Familienverbände im Inland und gegebenenfalls auch im Herkunftsland eingebunden sind, können starken Loyalitätserwartungen und engmaschiger Sozialkontrolle ausgesetzt sein.⁵⁰ Bestehen innerhalb dieses Netzwerks starke soziale Zwänge und Verpflichtungen, kann es in der Folge zu Situationen kommen, in denen sich die Beteiligten im Konflikt zwischen internen normativen Erwartungen und den Normen des Ziellandes für die erstgenannten entscheiden. Dies kann verstärkt werden durch mangelnde Sprachkenntnisse, Marginalisierung auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt, Unterbringung in enger räumlicher Nähe und Gentrifizierung von Großstadtvierteln.⁵¹ Das Zusammenspiel dieser Ursachen kann Paralleljustiz begünstigen, ist aber wiederum kein zwingender Grund für deren Entstehen.

Das Festhalten an bekannten Sozialnormen und traditionellen Vorstellungen kann von Migranten nachvollziehbarerweise als Rückhalt in einer mit erheblicher Unsicherheit verbundenen Lebenssituation außerhalb des Herkunftslandes wahrgenommen werden. Der Anschluss von Migranten an ihren (ggf. erweiterten) Familienverband im Inland bietet diesen zudem den Vorteil, dass oftmals für Unterkunft und Arbeitsmöglichkeiten gesorgt wird. Dies kann sogar dazu führen, dass Migranten stärker traditionelle Vorstellungen vertreten als sie dies im Herkunftsland getan haben und dadurch ihren Anschluss an den Familienverband weiter verstärken.

⁴⁵ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 17 – 18 und 122 – 125.

⁴⁶ Jaraba, Arabische Großfamilien und „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, August 2021, S. 8.

⁴⁷ Jaraba, Arabische Großfamilien und „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, August 2021, S. 8.

⁴⁸ Rauls, Stellungnahme 17/4307 für den Innenausschuss des Landtags NRW zur Sachverständigenanhörung am 23. September 2021, Seite 5.

⁴⁹ Bozay/Aslan/Mangitay/Özfirat, 2016, beschreiben in „Die dachten, wir waren das“, wie die ersten Ermittlungen aufgrund kulturrassistischer Annahmen gegen die Todesopfer selbst und ihre Familienangehörigen gerichtet gewesen seien. U. a. hätten die Ermittler ihnen Streit unter türkischen Geschäftsleuten, Verbindungen zum Rotlichtmilieu, dem Drogenhandel und zur Türsteherszene vorgeworfen.

⁵⁰ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 18 - 20 und 125 – 131.

⁵¹ Zu vgl. dazu ausführlich auch das Interview mit Dr. Hatem Elliesie vom 06. Juli 2021, abrufbar unter: <https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/dr-hatem-elliesie-ueber-parallelgesellschaften-den-islam-und-die-herausforderungen-fuer-die-gesell/>.

In diesem Zusammenhang können familieninterne Konflikte entstehen, wenn ein Teil der eingewanderten Familie an den Sozialnormen des Herkunftslandes und -milieus festhalten will, während andere Teile mehr individuelle Freiheit in ihrer Lebensgestaltung entsprechend den sozialen Gegebenheiten des neuen Umfeldes einfordern. Ein erhebliches Konfliktpotential ergibt sich zudem, wenn in der Familie Uneinigkeit über den Verbleib im Inland bzw. die Rückkehr ins Herkunftsland herrscht.

In manchen Herkunftsländern erfahren Menschen den dortigen Staat und seine Organe als feindliche Unterdrückungsinstrumente, was teilweise auf deutsche staatliche Institutionen übertragen wird. Die Erfahrung rechtsstaatlicher Verhältnisse und die Möglichkeit, eigene Rechte in diesem Rahmen durchsetzen zu können, muss erst wahrgenommen, verinnerlicht und real gewonnen werden. Hinzukommen kann, dass Menschen den deutschen Rechtsstaat als „schwach“ empfinden, wenn sie in ihrem Herkunftsland ein System brutaler Repression und Gewaltausübung kennengelernt haben.

3.4 Paralleljustiz aufgrund verbindender finanzieller Interessen

Anders begründet sind die Ursachen für Paralleljustiz in den Gruppierungen, die der Organisierten Kriminalität, etwa der Mafia oder dem Rockermilieu, aber auch Teilen der sogenannten Clankriminalität zuzuordnen sind. Wenngleich auch diese Phänomene Bezüge zu den vorstehend dargestellten Ursachen für Paralleljustiz haben können, sind sie in den verfestigten und wirtschaftlich funktionierenden Binnenstrukturen regelmäßig nicht länger die entscheidenden Faktoren, die die aktuellen Ursachen einer Nutzung von Formen der Paralleljustiz setzen und deren Wirkungsweise bestimmen.

Die Definition von Organisierter Kriminalität gibt bei aller Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen das verbindende Element und damit die Triebfeder vor: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten.“⁵²

Besonders tragfähig sind diese Verbindungen dann, wenn sie von gemeinsamen finanziellen Interessen ihrer Mitglieder geprägt werden, weil jeder Einzelne hiervon profitiert, der Zusammenschluss den eigenen Lebensstandard sichert bzw. hebt und die Strukturen sich auf diese Weise selbst dauerhaft erhalten.

Auch diese Zusammenschlüsse sind durch selbstgeschaffene/-gewählte Sozialnormen, exklusive Binnenloyalitäten und die Missachtung des geltenden Rechts in organisiertem Zusammenwirken gekennzeichnet. Der Zweck des Zusammenschlusses besteht indes regelmäßig in der

gemeinsamen Gewinnmaximierung. Lediglich bei der Rekrutierung der Mitglieder, also der Frage, warum der oder die Einzelne Teil des Kollektivs wird, wirken soziokulturelle Faktoren fort.

4. Maßnahmen zur Eindämmung von Paralleljustiz

Bei der Wahl der Maßnahmen zur Eindämmung von Paralleljustiz bedarf es eines umfassenden Blicks auf ihre multiplen Ursachen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Paralleljustiz ist deshalb zugleich eine Querschnittsaufgabe.

Diese fällt vorwiegend in die Zuständigkeit der Justiz sowie von Innen- und Sozialbehörden. Zugleich tragen Bildungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Integrationsförderung tätig sind, dadurch, dass sie z. B. Kenntnisse über die staatliche Grundordnung vermitteln sowie Demokratieförderung und Empowerment⁵³ betreiben, dazu bei, bei allen Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen ein starkes Bewusstsein für den Wert der staatlichen Rechtsordnung zu wecken und zu erhalten.

Die nachhaltige Eindämmung der Paralleljustiz muss auf drei Ebenen erfolgen:

- innerhalb der betroffenen Milieus bzw. Communities,
- durch Professionalisierung sowie adäquate Ausstattung staatlicher Akteure und Nichtregierungsorganisationen und
- durch eine intensive, prinzipiengeleitete wie einzelfallorientierte Einwirkung auf die bzw. Kooperation mit den Betroffenen.

Es handelt sich um ein Langfristvorhaben, das Kontinuität im Aufbau von Wissen und Vertrauen voraussetzt.⁵⁴

⁵² Nummer 2.1 der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität.

⁵³ Mit Empowerment bezeichnet man Strategien und Maßnahmen, die den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Menschen oder Gemeinschaften erhöhen sollen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten („Hilfe zur Selbsthilfe“) (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Empowerment>, Stand: 13. Dezember 2021).

⁵⁴ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 25, 147.

4.1 Präventive Maßnahmen

4.1.1 Information über die Rechtsordnung

Die Kenntnis der Rechtsordnung, ihre Akzeptanz im Alltag und die effiziente Verhinderung von Verstößen sind wesentliche Aspekte bei der Eindämmung von Paralleljustiz.

Ein wichtiger erster Schritt ist nach Ansicht der von Herrn Professor Rohe interviewten Expertinnen und Experten eine möglichst breit gestreute Vermittlung von Grundlagenkenntnissen, insbesondere zu den Themen Individual-, Frauen- und Kinderrechte sowie Informationen zum staatlichen Gewaltmonopol. Für viele Milieus bzw. Communities sind zudem leicht zugängliche Informationen über die in Deutschland geltenden Rechtsnormen und Verfahren bei Eheschließung und Scheidung erforderlich. Um langfristig die Grundlagen dafür zu legen, dass der Rechtsstaat mit den von ihm statuierten und geschützten Rechten und Pflichten akzeptiert wird, ist überdies eine breit gestreute Bildungsvermittlung zum Thema Rechtsstaat erforderlich.⁵⁵

4.1.2 Zugang zu staatlichen Institutionen

Neben dem Wissen um die eigenen Rechte bedarf es der Befähigung, diese in Anspruch zu nehmen. Notwendig ist deshalb auch der Abbau von Hindernissen im Alltag, die verhindern, dass Betroffene effizienten Zugang zu staatlichen Institutionen erhalten, die ihrem Schutz und ihrer Hilfe dienen. Dies setzt leicht verfügbare und verständliche Informationen über die formale Arbeitsweise und rechtsstaatliche Funktion der Institutionen sowie die Zugänge zu diesen voraus. Soweit die rechtsstaatlich garantierten kostengünstigen bzw. -freien Zugänge zu Rechtsschutz – etwa die anwaltliche Erstberatung und Beratungs-, Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe – nicht bekannt sind, bedarf es gleichfalls entsprechender Informationen. Hilfreich sind auch Beschäftigte mit sprachlichen Zugängen und kulturellem Verständnis, da sich Betroffene diesen Personen häufig leichter öffnen und anvertrauen.

Förderlich ist zudem eine auskömmliche Zahl an Schutzeinrichtungen, wie z. B. Frauenhäusern, und die Möglichkeit langfristiger psychosozialer Betreuung in Wohnungen.⁵⁶

4.1.3 Interkulturelle Bildung

Damit die staatlichen Einrichtungen auf die Belange der Betroffenen adäquat reagieren können, greifen Maßnahmen, die allein bei den Betroffenen ansetzen, jedoch zu kurz. Es bedarf eines gegenseitigen Verständnisses, also zugleich einer Sensibilisierung der zuständigen staatlichen Institutionen bzw. ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die so befähigt werden, Erscheinungsformen von Paralleljustiz frühzeitig zu erkennen, Hilfsmaßnahmen bereitzustellen und die zugleich in die Lage versetzt werden, rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Im familiengerichtlichen Bereich haben sich Verfahrensbeistände als

hilfreich erwiesen, insbesondere wenn sie bereits zu einem frühen ersten Termin geladen und umfassend – auch mit dem Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung – bestellt worden sind.

Repräsentanten staatlicher Institutionen, insbesondere bei Justiz und Verwaltung, sollten sich ihrer Schlüsselrolle bewusst sein, die ihnen bei der Vertrauensbildung durch ideologisch neutrale, vorurteilsfreie und gleichzeitig wachsame Rechtsanwendung zukommt.⁵⁷

4.1.4 „Brückenbauer“

Zugang zu den Personen und Milieus, die von Paralleljustiz betroffen sind, kann trotz aller Bemühungen der staatlichen Institutionen häufig nur über Angehörige der jeweiligen Communities erlangt werden (sogenannte „Brückenbauer“). Zu diesem Zweck müssen geeignete Personen identifiziert und gegebenenfalls professionalisiert werden. Diese müssen einerseits über Kenntnisse des vorhandenen rechtlichen und institutionellen Rahmens verfügen und diesen auch unterstützen. Andererseits setzt ein erfolgreiches Brückenbauen auch eigene besondere Zugangsmöglichkeiten voraus, die auf profunden Kenntnissen von Sprache, Kultur und Sozialstrukturen der jeweiligen Communities beruhen.

Im Bereich der Justiz sind insbesondere Anwältinnen und Anwälte als „Brückenbauer“ – zur Unterstützung von Opfern der Paralleljustiz und zur Einwirkung auf die Täter und das sie umgebende Milieu – aktiv und gefragt.

Ein anderes positives Beispiel ist zudem die Kooperation zwischen Jugendämtern und „Brückenbauern“ bei der aufsuchenden Arbeit.⁵⁸

4.2 Repressive Maßnahmen

Repressive Maßnahmen, insbesondere die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen, können und müssen in geeigneten Fällen ergriffen werden, wenngleich im Vordergrund stets präventive Ansätze stehen sollten. Repressiver Maßnahmen bedarf es jedenfalls immer dann, wenn die

⁵⁵ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 26 f., 149.

⁵⁶ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 156 – 158, 165 f.

⁵⁷ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 158 – 161.

⁵⁸ Die Informationen für diesen Abschnitt stammen im Wesentlichen aus: Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 167 – 173.

Rechtsordnung effektiv zu verteidigen ist und/oder individuelle Rechtsgüter zu schützen sind.

4.2.1 Verteidigung der Rechtsordnung

Die konsequente Ahndung von Verstößen gegen die Rechtsordnung mit dem Ziel der Sicherung des staatlichen Rechtsprechungsmonopols sind wesentliche Maßnahmen zur Eindämmung von Paralleljustiz. Nach den Erkenntnissen von Herrn Professor Rohe wird eine rechtsstaatliche Justiz vielfach – auch von Tätern – als schwach angesehen. So werden Bewährungsstrafen als „Sieg“ des Täters missverstanden und Haftbedingungen als luxuriöse Unterbringung gewürdigt.⁵⁹ Herr Dr. Jaraba berichtet darüber, im Rahmen seiner Feldforschung im Kontext von „Clans“ und „Clankriminalität“ auf Personen getroffen zu sein, die Schutzgelderpressung als Arbeit ansehen, die vergleichbar mit derjenigen von Sicherheitsfirmen sei, und die stolz erklärten: „Ich bin kriminell“.⁶⁰ Tritt in einem Strafverfahren eine solche Einstellung des Täters zu Tage, kommt der Prüfung des § 56 Absatz 3 Strafgesetzbuch besondere Bedeutung zu, wonach eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nicht in Betracht kommt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet.

4.2.2 Maßnahmen zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Nachhaltig wirkt die Verteidigung der Rechtsordnung in den Bereichen, in denen sich die Strukturen von Paralleljustiz und Organisierter Kriminalität überschneiden, erst durch eine Bekämpfung der Finanzierungsquellen sowie des sich aus sich selbst heraus finanzierenden Systems. Organisierte Kriminalität ist – soweit sie wie von den Beteiligten geplant abläuft – „stille“ Kriminalität, die sich aus sich heraus selbst erhält und zugleich in das legale Wirtschaftssystem einsickert. Offen zu Tage tretende Streitigkeiten zwischen verfeindeten Gruppen der Organisierten Kriminalität sind dabei eher selten. Durch Straftaten erwirtschaftete Gewinne werden z. B. in Juweliergeschäfte, Gastronomiebetriebe, andere Wirtschaftsunternehmen oder in Immobilien investiert. Ein wesentliches Element dieser Form von Kriminalität ist es daher, dass nicht nur illegales Geld gewaschen, sondern mit ihm auch legales Vermögen erwirtschaftet wird, um wiederum kriminelle Strukturen aufzubauen. Im Bereich der Strafverfolgung müssen deshalb die personellen Ressourcen und die organisatorischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen, um die konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Follow the money!“⁶¹ und die Durchführung umfassender Strukturermittlungen sicherzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat in den letzten Jahren wichtige Weichenstellungen vorgenommen, um – insbesondere beim Vermögen ansetzend – inkriminierte parallele Strukturen und Paralleljustiz mit den Mitteln des Strafrechts wirksam und nachhaltig zu bekämpfen. Hervorzuheben sind dabei die folgenden Gesetze:

- Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017⁶² hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, zwei eherne Grundsätze, auf denen das Vertrauen in unseren Rechtsstaat maßgeblich beruht, zu stärken: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ und „Verbrechen darf sich niemals lohnen“.⁶³ Von besonderer Bedeutung sind dabei die folgenden Neuerungen:
 - Besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass Vermögen aus kriminellen Handlungen herrührt, kann es auch dann (selbständig) eingezogen werden, wenn die konkrete Straftat, aus der es stammt, nicht nachgewiesen werden kann (§ 76a Absatz 4 Strafgesetzbuch).
 - Der Anwendungsbereich der „erweiterten Einziehung“ von Taterträgen wird ausgeweitet, so dass nunmehr jede rechtswidrige Tat als Anknüpfungstat in Betracht kommt (§ 73a Strafgesetzbuch).
- Durch das 54. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität – vom 17. Juli 2017⁶⁴ hat der Gesetzgeber die Vereinigungsstrafbarkeit deutlich ausgeweitet. Die Bundesregierung hat die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage als „unbefriedigend“ bezeichnet, da der „enge Begriff der Vereinigung viele Strukturen organisierter Kriminalität nicht erfasse, die damit dem Anwendungsbereich von § 129 Strafgesetzbuch a. F. nicht unterfallen“ würden.⁶⁵ Der Begriff der kriminellen Vereinigung wurde deshalb in § 129 Absatz 2 Strafgesetzbuch neu legal definiert als ein
 - auf längere Dauer angelegter,
 - von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger,
 - organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen
 - zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

⁵⁹ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 168.

⁶⁰ Jaraba, Arabische Großfamilien und „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, August 2021, S. 7.

⁶¹ Mit dem sogenannten „Follow the money!“ Ansatz wird das Ziel verfolgt, dass Ermittlungsbehörden über die Identifizierung dubioser Transaktionen Vortaten entdecken oder zumindest deren Ahndung erleichtert wird (zu vgl. die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg i. Br. zum Entwurf des BMJV zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 7. September 2020, S. 3, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/O90720_Stellungnahme_MPI_RefE_Geldwaesche.html).

⁶² BGBl. I 2017 S. 872.

⁶³ Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung - Fragen und Antworten - vom 13. Juli 2016, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_strafrechtlichen_Vermoegensabschoepfung.html.

⁶⁴ BGBl. I 2017 S. 2440.

⁶⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Februar 2017, BT-Drucksache 18/11275, S. 7.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 2. Juni 2021⁶⁶ zu der neuen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass unter die Legaldefinition der kriminellen Vereinigung auch Tätergruppierungen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ebenso wie sonstige Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität fallen können.

4.2.3 Schutz von Zeuginnen und Zeugen

Bei Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Geschädigten, die im Zusammenhang mit einem Ermittlungs- oder Strafverfahren von Maßnahmen der Paralleljustiz bedroht sind und durch diese vor allem dazu gebracht werden sollen, keine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden zu tätigen oder eine bereits getätigte Aussage wieder zurückzunehmen, kommt einer frühzeitigen – gegebenenfalls auch richterlichen – Vernehmung besondere Bedeutung zu. Je geringer der zeitliche Abstand zwischen Tat und Vernehmung ist, umso größer dürfte die Aussagebereitschaft sein, da einerseits von Seiten der Täter noch kein bzw. nur geringer Einfluss auf die Geschädigten oder Zeugen genommen werden konnte und andererseits der Eindruck von der Tat noch stärker nachwirkt.

Dies betrifft insbesondere diejenigen Zeuginnen und Zeugen, die mit ihrer Aussage die Strukturen der Paralleljustiz durchbrechen wollen, vor allem, wenn sie aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen Teil der Gruppe geworden sind. Diesen Personen kommt bei der Bekämpfung von Paralleljustiz eine herausgehobene Bedeutung zu, da sie in der Lage sind, Einblicke in die Strukturen zu geben und zugleich als Multiplikatoren für den Rechtsstaat zu wirken. Eine frühzeitige, rechtssichere Dokumentation ihrer Aussage vor einer Richterin oder einem Richter sichert nicht nur die spätere Verwertbarkeit der Aussage in einer Hauptverhandlung, sondern leistet auch einen Beitrag zum Opferschutz. Ist nämlich ein verwertbares Beweismittel ungeachtet der Aussagewilligkeit des Opfers vorhanden, ist es für Täter nicht mehr in gleicher Weise zielführend, die Zeugin oder den Zeugen nachträglich unter Druck zu setzen.

Weitere wesentliche Schritte auf dem Weg zur Wahrheitsfindung sind prozessuale und polizeiliche Maßnahmen zum Zeugenschutz sowie zur Sensibilisierung und Wachsamkeit der Justiz in Bezug auf das Phänomen der Paralleljustiz.

Mögliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind insbesondere:

- Geheimhaltung von Wohn- oder Aufenthaltsort von Zeuginnen und Zeugen (§ 68 Absatz 3, ggf. auch nach § 110b Absatz 3 Strafprozessordnung – StPO –),
- Veranlassung einer Auskunftssperre im Melderegister nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz durch die Staatsanwaltschaft (§ 68 Absatz 4 Satz 5 StPO),
- Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (§ 247 StPO),

- Anordnung der audiovisuellen Vernehmung der sich außerhalb des Sitzungssaals aufhaltenden Zeuginnen und Zeugen (§ 247a Absatz 1 Satz 1 bis 3 StPO),
- (teilweiser) Ausschlusses der Öffentlichkeit (nach §§ 171b, 172 Nummer 1a Gerichtsverfassungsgesetz),
- Herbeiführung einer (im Einzelfall in der Hauptverhandlung ggf. nach § 255a Absatz 2 StPO vernehmungsersetzenden) audiovisuellen Vernehmung des Zeugen nach §§ 58a, 247a Absatz 1 Satz 4 StPO im Vor- oder Hauptverfahren und deren (spätere) Einführung in die Hauptverhandlung nach Maßgabe von § 255a StPO,
- frühzeitige Beiordnung eines Zeugen- bzw. Verletztenbeistandes, besser noch einer verlässlichen Nebenklagevertretung (§§ 68b, 406f, 397a, 406h StPO),
- größtmögliche Beschleunigung des Verfahrens,
- bei (versuchten) Verdunklungshandlungen konsequente Herbeiführung und Vollstreckung von Untersuchungshaft (§ 112 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b) und c) StPO) sowie
- außerhalb des Strafverfahrens und nach dessen Ende Ausschöpfung der durch das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) eröffneten und im Verantwortungsbereich der Polizei liegenden Maßnahmen des Zeugenschutzes oder des Operativen Opferschutzes.

4.2.4 Unterstützung durch den ambulanten Sozialen Dienst

Im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren kann die Einschaltung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz hilfreich sein, um z. B. Opfer von Gewalt in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen, frühzeitig Anträge auf Unterstützung – beispielsweise durch eine psychosoziale Prozessbegleitung – zu stellen, ihre Ängste und Befürchtungen zu erkennen, Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft für diese zu sensibilisieren, Ängste und Befürchtungen damit zu reduzieren und den Zeugen oder die Zeugin zu stabilisieren.

5. Eindämmung von Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen verfolgt bereits seit einigen Jahren konsequent das Ziel, Paralleljustiz durch präventive und repressive Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck wurde eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen ins Leben gerufen, die jeweils an die in Abschnitt 3.2. dargestellten Erkenntnisse anknüpfen.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 2. Juni 2021 - 3 StR 21/21.

5.1 Präventiver Bereich

5.1.1 Schulische Maßnahmen

Im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) ist als oberstes Erziehungsziel unter § 1 Absatz 2 festgelegt:

„[...] Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen [...], in Liebe [...] zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.“

Diese Ziele sind die Richtschnur der Arbeit an den nordrhein-westfälischen Schulen und werden durch verschiedene weitere Regelungen und Empfehlungen ergänzt.

5.1.1.1 Demokratieerziehung und Demokratiekompetenz

Ein wichtiger Aspekt bei der Frage, wie Paralleljustiz verhindert werden kann, ist die Stärkung und Förderung der sozialen Kompetenzen in der Bildungsarbeit. Sie sind ein wichtiger integrativer Bestandteil von Bildung. Das Konzept der Demokratiebildung besitzt dabei einen hohen Stellenwert. Demokratiekompetenz fördert die Bereitschaft, sich mit bestehenden Strukturen aktiv auseinanderzusetzen und sie zu hinterfragen. Der Referenzrahmen Schulqualität Nordrhein-Westfalen formuliert die grundsätzliche Position und ist Richtschnur für sämtliche Schulentwicklungsprozesse. Die demokratische Schulkultur ist darin als Querschnittsaufgabe aller Lehr- und Lernprozesse sowie des schulischen Alltags ausgewiesen. Der Unterricht in allen Fächern trägt gemäß den gültigen Kernlehrplänen zum Aufbau sozialer Verantwortung und zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft bei.

Im Juni 2017 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, die Empfehlungen zur Demokratiebildung der KMK aus dem Jahr 2009 erneut umfassend zu überarbeiten. Die Federführung für diesen Prozess lag bei Nordrhein-Westfalen. Im Oktober 2018 hat die KMK schließlich die überarbeitete Fassung „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ beschlossen. Seitdem dient sie als Orientierungsrahmen für die Schulen in unserem Land, für das Ministerium für Schule und Bildung, die Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LiS) in Soest, die Bezirksregierungen und alle anderen am schulischen Leben beteiligten Institutionen. Die Landesregierung hat im Nachgang der Beschlüsse der KMK von Oktober 2018 diesen fachübergreifenden Auftrag ausgeschärft. Beginnend mit den neuen Kernlehrplänen für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden von nun an die in allen Schulformen neu zu entwickelnden Kernlehrpläne die „politische Bildung

und Demokratieerziehung“ sowie die „Menschenrechtsbildung“ explizit als verbindlich zu erfüllende Querschnittsaufgaben der Fächer ausweisen. Exemplarisch sei auf folgende Ausführungen aus dem Kernlehrplan Sekundarstufe I. Gymnasium für das Fach Geschichte [2019]⁶⁷ bzgl. der Verankerung auf inhaltliche Bezüge verwiesen:

„Das Fach Geschichte schafft personale und soziale Orientierung für die Schülerinnen und Schüler und befähigt sie, auch unter Einbeziehung außerschulischer Lernorte und digitaler Angebote, zur kompetenten Teilhabe am gesellschaftlichen Umgang mit Geschichte, an der Geschichts- und Erinnerungskultur sowie zur aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung unseres demokratischen Gemeinwesens.“

Die Partizipationsstrukturen innerhalb von Schulen werden über Fortbildungsangebote weiterentwickelt, so über die Fortbildungsreihe „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ mit Modulen zu „Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur“ oder „Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben“. Daneben unterstützen einzelne Landesprogramme⁶⁸ von Beginn an die Etablierung von partizipativen Strukturen im schulischen Alltag. Programme und Wettbewerbe schaffen Anreize, würdigen und fördern die Verstetigung der Schulentwicklung hin zu einer demokratischen Schule.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wird das Fortbildungsprogramm „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ (IKS-DEG) angeboten. In seinem Rahmen werden alle Moderierenden in die Empfehlung eingewiesen und die Einbindung in den bildungspolitischen Begründungsrahmen in allen Modulen vorgenommen. Die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten wurden außerdem mit den demokratiepädagogischen Fortbildungsangeboten vertraut gemacht und auch auf die Grundlegung durch die KMK-Papiere verwiesen. Es wurden außerdem Planung und Durchführung des Demokratietags der Stadt Dortmund (November 2019) sowie des fünften landesweiten NRW-Demokratietags (November 2020) unterstützt.

Diverse Maßnahmen unterstützen die Verankerung von Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe schulischen Handelns in Phasen der Aus- und Fortbildung der pädagogischen Berufe. So bieten die Bezirksregierungen passgenaue Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulentwicklungsprozesse.

⁶⁷Das Zitat stammt aus dem Kapitel „Aufgaben und Ziele des Fachs“:

⁶⁸Die einzelnen Programme, bei denen das Ministerium für Schule und Bildung bei der Demokratiebildung mit Partnerinnen und Partnern zusammenarbeitet, werden im Abschnitt 5.1.1.3 dargestellt.

Daneben finden sich im aktuellen Katalog der Kompetenzteams, die die Schulen beraten und unterstützen, neben der schulinternen Prozessbegleitung auch einige schulexterne Angebote aus den Modulen des IKS-DEG: „Einfach Demokratie machen – von der systematischen Projektarbeit zur systematischen Schulentwicklung“. Auf der Qualifizierungsebene wird die landesweite Angleichqualifizierung zu „Demokratie gestalten“ für Moderierende angeboten, außerdem über das Programm „Kinderrechtsschulen NRW“ eine Qualifizierung im Kinderrechtsansatz.

Im Regierungsbezirk Detmold finden mit Bezug zu „Demokratiepädagogik“ fachspezifische Angebote in den Fächern Politik, Sozialwissenschaften, Erdkunde und Geschichte statt, angeboten von den Kompetenzteams. Im Bereich der historisch-politischen Bildung wird dabei auch mit Bildungspartner NRW kooperiert.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf gibt es Schulentwicklungsberatungen zu demokratischer Organisationsentwicklung, Partizipations- und Kommunikationsstrukturen sowie Angebote der Supervision und des Coachings zu demokratiefördernder Kommunikation, Konfliktbearbeitung und Schüler-Empowerment. Auch in Angeboten für Schulleitungen und Lehrkräfte, zum Beispiel im Themenkomplex migrationssensible Schulentwicklung, sind demokratische Prinzipien und Werte sowie die Anerkennung von Vielfalt und Gleichwertigkeit steter Bezugsrahmen. Demokratiebildung spielt zudem nicht nur in der Qualifizierung der Beratungslehrkräfte eine Rolle, sondern auch in Maßnahmen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Es wird mit dem schulpsychologischen Dienst kooperiert und die zielgerichtete Professionalisierung multiprofessioneller Teams an Schulen gefördert.

Im Regierungsbezirk Köln ist die Demokratiebildung in schulinterne Fortbildungen integriert, so für Berufskollegs zum Thema Sprachsensibilisierung oder „Deutsch als Zielsprache“. Demokratiebildung ist Querschnittsthema besonders in den fachspezifischen Fortbildungen und Qualifizierungsangeboten.

Im Regierungsbezirk Münster wird für Schulen das Landesprogramm „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ angeboten, ebenso wie Fortbildungen zu den Themen Diversitätsbewusstsein und interkulturelle Kompetenz und Holocaust-Erziehung⁶⁹.

Auch die vielfältigen Maßnahmen im Bereich der geschlechtersensiblen Bildung tragen zur Demokratieverziehung und zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung bei. Das Ministerium für Schule und Bildung hat Ende 2020 gemeinsam mit der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) eine Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in NRW veröffentlicht und umfassend imple-

mentiert. Geschlechtersensible Bildung wird außerdem in der Lehrkräfteausbildung und Lehrkräftefortbildung sowie in Lehrplänen und Lernmitteln berücksichtigt. Darüber hinaus führt die QUA-LiS NRW regelmäßig Fachtagungen zur geschlechtersensiblen Bildung durch. Zusätzlich werden im Internetportal, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird, Informationen und Praxismaterialien bereitgestellt.

5.1.1.2 Lebendige Erinnerungskultur

Seit Mai 2018 fördert das Land Nordrhein-Westfalen mit zunächst 250.000 Euro Gedenkstättenfahrten an Gedenkortorte politischer Gewaltherrschaft, insbesondere der nationalsozialistischen, im Inland und europäischen Ausland. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden, aufgrund der Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen für die lebendige Erinnerungskultur, bis zum Jahr 2020 sukzessive auf eine Millionen Euro erhöht. Bisher konnten mehr als 13.000 Schülerinnen und Schüler über diese Landesmittel Orte im Inland und europäischen Ausland aufsuchen und sich auf diese Weise intensiv, konkret und kontrovers mit der deutschen Gewalt- und Diktaturgeschichte auseinandersetzen. Didaktisch und pädagogisch begleitete Fahrten an Gedenkstätten leisten damit einen wichtigen Beitrag, die Werte unseres demokratischen Gemeinwesens in ihren historischen Wurzeln kennenzulernen, zu vertreten und geschichtsbewusst zu verantworten. Die kritische Bearbeitung der Geschichte von Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung von Minderheiten ist Bildung, die junge Menschen als Ressource für ihre Mitgestaltung einer demokratischen Gesellschaft benötigen.

Nordrhein-Westfalen nahm bereits 2016 als eines von 24 Bildungssystemen an der International Civic and Citizenship Education Study (ICCS) zur politischen Bildung von Achtklässlern teil und wird auch 2022 neben Schleswig-Holstein als einziges weiteres Bundesland Benchmark-Teilnehmer (26 Bildungssysteme) der Studie (ICCS 2022) sein. In der Studie wird untersucht, welches Wissen, welche Überzeugungen, welches Zugehörigkeitsgefühl und welche Handlungsdispositionen Achtklässlerinnen und Achtklässler in Bezug auf Demokratie besitzen. Mit dieser Studie werden die Kompetenzen der nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schüler im achten Jahrgang verlässlich dargestellt und geben Informationen für mögliche weitere Maßnahmen.

⁶⁹ Der Begriff „Holocaust-Erziehung“ steht für pädagogische Konzepte zur Auseinandersetzung mit der Shoa, wobei unterschiedliche Ansätze, Methoden und Praktiken historischer und politischer Bildung dazu gehören. Holocaust-Erziehung ist letztlich auch Moral- und Werteerziehung zum Frieden, zur Toleranz, zur Gewaltlosigkeit, dem Kampf gegen Vorurteile, das Verständnis für die Wertschätzung von Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit.

5.1.1.3 Landesprogramme und Kooperationen bei der Demokratiebildung

Das Ministerium für Schule und Bildung arbeitet im Bereich der Demokratiebildung mit vielen Partnerinnen und Partnern zusammen. Einen wichtigen Part nimmt dabei „Bildungspartner Nordrhein-Westfalen“ ein: Es gibt aktuell 443 Bildungspartnerschaften von Schulen in Nordrhein-Westfalen (261 Museen, 107 Archive, 75 Gedenkstätten). Im Fortbildungsprogramm 8 (Kooperation mit Bildungspartnern) der Kompetenzteams Nordrhein-Westfalen sind zurzeit 19 Moderatorinnen und Moderatoren aktiv, die in allen Regierungsbezirken Schulen durch Lehrerfortbildungen bei der Zusammenarbeit mit historisch-politischen Lernorten (vor allem Gedenkstätten, Archive, Museen, Kriegsgräberstätten) beraten. Der vorgenannten Moderatorengruppe werden von Bildungspartner Nordrhein-Westfalen jährlich zwei ganztägige Vertiefungstreffen als fortlaufende Qualifizierungsmaßnahme angeboten, die je einem thematischen Schwerpunkt gewidmet sind, z. B. Lernangebote eines Kommunalarchivs und antisemitismuskritische museale Lernangebote. Zusammen mit der „Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus“ (SABRA)⁷⁰ der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf wurde in der Vergangenheit eine Fachtagung zum Thema „Was tun gegen Antisemitismus?“ für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen veranstaltet.

Neben den o. g. Qualifizierungsangeboten für Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal der Schulen fördert das Ministerium für Schule und Bildung dezidiert die historisch-politische Bildung als Fundament der Demokratiebildung. Geschichtsbewusstsein wird damit verstanden als Ressource für streitbare Demokratinnen und Demokraten. Junge Menschen beteiligen sich über konkrete Projekte z. B. mit Archiven oder Gedenkstätten mit der Initiative Bildungspartner Nordrhein-Westfalen an einer demokratischen, menschenfreundlichen und diskriminierungssensiblen Gesellschaft. Historisch-politische Bildung ist dabei stets wertebasiert und auf Kontroversen sowie vielfältige Perspektiven ausgelegt. Derzeit haben 23 NS-Gedenk- und Erinnerungsorte in Nordrhein-Westfalen eine oder mehrere Bildungspartnerschaften mit Schulen – insgesamt gibt es 72 solcher Bildungspartnerschaften im Rahmen der Initiative Gedenkstätte und Schule (35 Gymnasien, 17 Gesamtschulen, je 8 Realschulen und Berufskollegs, 3 Sekundarschulen, je 1 Grund- und Hauptschule, 1 Weiterbildungskolleg).

Neben den o. g. Bildungspartnern Nordrhein-Westfalen unterstützen weitere Landesprogramme Schulen und Lehrkräfte, wie zum Beispiel:

- „Schule der Vielfalt“ ist ein Antidiskriminierungsprogramm, welches unter anderem durch Projektschulen, Beratungs- und Vernetzungsstrukturen sowie Unterstützungsmaterialien die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im Schulwesen fördert. Es wird auf

Landesebene als Kooperationsprojekt zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung, rubicon e. V. und Rosa Strippe e. V. gemeinsam mit SCHLAU NRW durchgeführt. Das Ministerium für Schule und Bildung fördert „Schule der Vielfalt“ nach Maßgabe des Haushalts mit Sachmitteln in Höhe von 24.500 EUR/Jahr, einer vollen Lehrkräftestelle als Landeskoordination sowie zusätzlich mit rund 0,25 Stellen pro Bezirksregierung. Derzeit nehmen 52 Schulen (Stand: Februar 2022) aus ganz NRW an dem Programm teil, gestalten Projekttag und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, bieten Beratung und Begleitung für Betroffene und arbeiten gemeinsam und fächerübergreifend an einer diskriminierungssensiblen und offenen Schulgemeinschaft. Das Programm befindet sich derzeit in der dritten Kooperationsphase (2018 bis 2023).

- „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, das demokratische Zusammenleben an ihrer Schule aktiv mitzugestalten, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden und für Gleichwertigkeit eintreten. Zurzeit gibt es 1.000 Schulen in Nordrhein-Westfalen, die den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen bekommen haben (Stand: Juni 2021), bundesweit sind es über 3.500 Schulen. Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt das Netzwerk finanziell mit 45.000 Euro und zusätzlich mit zurzeit vier Lehrerstellen.
- Der Wettbewerb „Demokratisch handeln“ für alle allgemeinbildenden Schulen will demokratische Kultur im gelebten Alltag von Schule und Jugendarbeit stärken. Er fördert demokratische Handlungskompetenz und kritische Loyalität, macht Probleme sichtbar und schafft ein Bewusstsein für politische Verantwortung. Jedes Jahr findet eine vom Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Heinrich-Böll-Stiftung durchgeführte Lernstatt mit den beteiligten Schulen statt, bei der jeweils 50 Projekte eingeladen werden, sich zu präsentieren und über ihr Engagement für die Demokratie auszutauschen. Auf Bundesebene arbeiten 14 Länder zusammen und zeichnen erfolgreiche Schulen regelmäßig auf bundesweiten Tagungen aus.
- Das Landesprogramm Kinderrechteschulen NRW etabliert demokratische Partizipationsstrukturen bereits in der Grundschule. Mit Schülerparlamenten, Klassenrat und Projekten zum Thema Kinderrechte werden schon junge Schülerinnen und Schüler befähigt, sich über demokratische Strukturen und wertebunden in die Gestaltung des schulischen Alltags einzubringen. Das Programm befindet sich in der zweiten Programmphase bis 2023.⁷¹

⁷⁰Weitergehende Informationen finden sich auf der Internetseite: <https://www.sabra-jgd.de/>.

⁷¹Weitergehende Informationen finden sich auf der Internetseite: <https://kinderrechteschulen.de>.

- Das Kooperationsprogramm OPENION der deutschen Kinder- und Jugendstiftung wird seit 2018 vom Ministerium für Schule und Bildung unterstützt. Über einen Zeitraum von zwei Jahren fördert, begleitet und unterstützt OPENION Kooperationsprojekte. Schüler und Schülerinnen im Alter von zehn bis achtzehn Jahren probieren zusammen mit lokalen Projektverbänden, die aus schulischen und außerschulischen Partnern bestehen, diverse Arten gelebter Demokratiebildung.

Das Ministerium für Schule und Bildung wird auch weiterhin das Thema Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule berücksichtigen, fachlich verankern und Schulen in der praktischen Ausgestaltung unterstützen.

5.1.1.4 Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule

Die enge Zusammenarbeit insbesondere von Schule, Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Berufsberatung, Betrieben, Kommunalen Integrationszentren, Erziehungsberatungsstellen, Polizei und weiteren Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien beraten und unterstützen, ist eine zentrale Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2017, mit dem ein Rahmen für die Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern geschaffen worden ist.⁷²

Beratungslehrkräfte verstehen sich vorrangig als Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und im Umfeld der Schule zu vermitteln. Dabei können sie sich selbst als Expertinnen und Experten für bestimmte Themenbereiche profilieren. Ihre konkrete Aufgabenwahrnehmung kann sich je nach Schwerpunktsetzung und Bedarfslage der Schulen in folgenden Handlungsfeldern bewegen: Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, kollegiale Beratung in schulischen Beratungssituationen, Mitwirkung in einem schulinternen Team für Beratung und Gewaltprävention sowie für Krisenintervention, Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.

Dabei werden die Beratungslehrkräfte durch zahlreiche Programme und Initiativen unterstützt, die für Schulen angeboten werden. Dazu gehören u. a. die Initiativen „Konfliktmanagement an Schulen“, die die Ausbildung von Lehrkräften zu Mediatoren und von Schülerinnen und Schülern zu Konfliktlotsen fördert oder die Initiative „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, die einen fairen Umgang, frei von Diskriminierung und Unterdrückung, aller am Schulleben Beteiligten unterstützt.

5.1.2 Rechtskunde

Das Ministerium der Justiz bietet an den nordrhein-westfälischen Schulen jährlich ca. 800 mehrstündige freiwillige Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften an, die Schülerinnen und Schüler auf die aktive Teilnahme am Rechtsverkehr vorbereiten und wichtige Werte unserer Rechtsordnung sowie elementare Grundlagen des Zusammenlebens vermitteln sollen.⁷³ Die Kenntnis der Rechtsordnung und deren Akzeptanz im Alltag sind wesentliche Aspekte bei der Eindämmung von Paralleljustiz.⁷⁴ Als Arbeitsgemeinschaftsleitungen werden Juristinnen und Juristen aus Justiz und Anwaltschaft sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eingesetzt. Derzeit finden in den neunten und zehnten Klassen der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen und an zahlreichen Berufskollegs in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung freiwillige Rechtskundeangebote statt. Zukünftig sollen auch Schülerinnen und Schüler in den dritten und vierten Klassen der Grundschulen im Rahmen freiwilliger Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften an die Grundsätze und Werte des Rechtsstaats herangeführt werden. Auf diese Weise sollen die bereits frühzeitig erworbenen Kenntnisse anschließend verstetigt und ausgebaut werden.

Auf der Basis der sehr guten Erfahrungen mit den Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften werden im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Integration geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2016 „Basiskurse Rechtskunde für jugendliche Geflüchtete“ an weiterführenden Schulen und Berufskollegs angeboten (ca. 170 Kurse im Jahr). Der Kreis der Arbeitsgemeinschaftsleitungen entspricht dem der allgemeinen Rechtskundeangebote.

5.1.3 Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“⁷⁵ mit einem Fördervolumen von 50 Millionen Euro ins Leben gerufen, die mit Hilfe von speziellen Förderangeboten Menschen mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 27 Jahren, auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit begleitet. Diese Initiative fördert insbesondere junge, geflüchtete Menschen mit Duldung und Gestattung bei der Integration in Ausbildung und Arbeit. Sie richtet sich vor allem auch an Frauen und bietet sehr niedrigschwellige Maßnahmen an.

⁷² Weitergehende Informationen und der Erlass im Volltext finden sich auf der Internetseite: <https://www.schulministerium.nrw/beratungslehrkraefte>.

⁷³ Weiterführende Informationen finden sich auf der Internetseite: www.rechtskunde.nrw.de.

⁷⁴ Zu vgl. Abschnitt 4.1.1.

⁷⁵ Weiterführende Informationen finden sich auf der Internetseite: <https://www.durchstarten.nrw/>.

Die fünf Förderbausteine

- Coaching,
- berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung,
- Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Jugendintegrationskurse, nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- Innovationsfonds und
- Teilhabemanagement

ermöglichen es, auf individuelle Lebenslagen und Bedürfnisse einzugehen und die Menschen in einem geschützten Rahmen über einen längeren Zeitraum zu begleiten. Durch die Förderung können ein individuelles Empowerment und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die Initiative gemeinsam.

5.1.4 Kenntnis des geltenden Rechts

Die Ministerien und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen bieten eine Vielzahl von kostenlosen Broschüren zur Information über Rechtsfragen für Bürgerinnen und Bürger an.⁷⁶ Ein Großteil dieser Broschüren, wie z. B. Informationen für Opfer von Straftaten und familienrechtliche Themen (Sorgerecht, Vaterschaft, Trennung und Scheidung), wird auch in leichter Sprache angeboten. Hinzu kommt eine große Auswahl an fremdsprachigen Broschüren, die insbesondere Migrantinnen und Migranten ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Informationen vermitteln. Diese befassen sich u. a. mit Themen wie „Demokratie für mich. Grundrechte in Deutschland“, „Willkommen in NRW“, „Bildungs- und Teilhabepaket“ und „Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen“.

Zur Aufklärung über Rechte und zum Empowerment tragen auch Beratungsstrukturen für Betroffene von Arbeitsausbeutung bei. Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Beratungsstellen Arbeit (BSA) bilden den Kern des landesweiten Netzwerks gegen Arbeitsausbeutung, das sich explizit auch an Beschäftigte in prekären Bereichen richtet. In der Beratung wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit Sprachdiensten gelegt, um möglichst eine Verständigung in der Landessprache zu gewährleisten. Einen wichtigen Teil der Beratungsarbeit bildet die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Suche nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Die Beratung findet aufsuchend vor Ort, in Sprechstunden, telefonisch oder digital statt. Viele der Beratungsstellen Arbeit bringen bereits Erfahrungen mit der Zielgruppe der prekär beschäftigten Personen mit. Gefördert werden auch verschiedene Einzelprojekte, die gegen Arbeitsausbeutung in verschiedenen Sprachen beraten, beispielsweise das Projekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ in Trägerschaft von DGB/VHS sowie eine Rechtsberatungsstelle für Be-

schäftigte der Fleischindustrie in Trägerschaft des Vereins „Aktion Würde & Gerechtigkeit e. V.“.

5.1.5 Ruhr-Konferenz und Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2018 wurde von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Ruhr-Konferenz ins Leben gerufen. Das Ministerium der Justiz hat im Rahmen seines Themenforums „Den Rechtsstaat stärken – Integration fördern“ die Bedeutung eines starken Rechtsstaats für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft und zugleich als wirksames Mittel zur Prävention von Kriminalität in den Fokus gestellt. In zehn verschiedenen Workshops hat das Themenforum in Zusammenarbeit mit zahlreichen Expertinnen und Experten Projekte erarbeitet, die Menschen helfen sollen, sich im Rechtsstaat zurechtzufinden und sich mit ihm zu identifizieren. Alle Projekte zielen in unterschiedlicher Form und Ausgestaltung auf eine Stärkung des Rechtsstaats ab und dienen dazu, dem nachlassenden Vertrauen in diesen und der zunehmenden Ablehnung unserer rechtsstaatlichen Institutionen entgegenzuwirken. Bei diesen Zielen handelt es sich um wesentliche Elemente zur Verhinderung von Paralleljustiz, die besonders dort gedeihen kann, wo bei Tätern und Opfern Unkenntnis über das geltende Recht herrscht.

Mit dem Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz (ZIK) betreibt Nordrhein-Westfalen eine Einrichtung, die nach einer grundlegenden Neuausrichtung Anfang des Jahres 2021 die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit als oberstes Ziel hat. Aufgabe des ZIK ist es, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu intensivieren, die Akzeptanz für rechtsstaatliches Handeln zu erhöhen und so den Rechtsstaat nachhaltig zu stärken. Die Justiz ist das Gesicht des Rechtsstaats, weshalb das Handeln der Justizangehörigen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Rechtsstaats haben. Das ZIK identifiziert insoweit Optimierungspotenziale und setzt diese im Zusammenwirken mit der Justiz um. Es berät und unterstützt die Gerichte und Behörden im Sinne des eingangs genannten Gesamtziels. Das Programm des ZIK verfolgt insbesondere einen breiten Antidiskriminierungsansatz, um in der justiziellen Aus- und Fortbildung für Themen wie Anti-Bias⁷⁷, Rassismus, Antisemitismus etc. zu sensibilisieren. Das ZIK soll darüber hinaus die Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle zur Stärkung des Rechtsstaats und Förderung des rechtsstaatlichen Dialogs wahrneh-

⁷⁶ Der Bezug erfolgt über die Internetseite: <https://broschuerenservice.nrw.de>.

⁷⁷ Der Begriff „Anti-Bias“ kommt aus dem Englischen, bedeutet übersetzt „gegen Schieflagen“ und beschreibt ein pädagogisches Konzept, das im Kontext mit interkultureller und antidiskriminierender Bildungsarbeit verwendet wird.

men. Es ist wesentlich an der Umsetzung der Projekte der Ruhr-Konferenz beteiligt.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der Ruhr-Konferenz u. a. die folgenden Projekte entwickelt:

5.1.5.1 Zentrale Konzeptions- und Koordinierungsstelle zur Stärkung des Rechtsstaats und Förderung des rechtsstaatlichen Dialogs

Als ein wesentlicher Pfeiler wurde die zentrale Konzeptions- und Koordinierungsstelle zur Stärkung des Rechtsstaats und Förderung des rechtsstaatlichen Dialogs, angesiedelt im ZIK, unter Leitung des Ministeriums der Justiz und unter Mitarbeit von Expertinnen und Experten, geschaffen. Die Stelle dient dazu, das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Akzeptanz seiner Institutionen langfristig zu stärken. Sie soll Ansprechstelle für Justiz, Kommunen, Kreise, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Einrichtungen sein, deren Tätigkeit einen Beitrag zur Vermittlung von Rechtsstaatlichkeit leistet. Die zentrale Konzeptions- und Koordinierungsstelle soll etwaigen vorhandenen lokalen Initiativen fachliche Unterstützung bieten und helfen, bewährte Maßnahmen auf andere Regionen Nordrhein-Westfalens zu adaptieren. Schließlich werden ungenutzte Potenziale zur Stärkung des Rechtsstaats identifiziert und eigene Maßnahmen entwickelt, um diese Potenziale auszuschöpfen.

5.1.5.2 Rechtsstaatliche Lotsinnen und Lotsen für die Justiz Nordrhein-Westfalen

Rechtsstaatliche Lotsinnen und Lotsen sind professionelle „Brückenbauer“, die qualifizierte Hilfestellung bei Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsstaat bieten. Ziel ist, durch den Einsatz rechtsstaatlicher Lotsinnen und Lotsen in herausgeforderten Vierteln einen niedrigschwelligen Zugang zum Rechtsstaat zu gewährleisten und damit jene Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die bislang nur eingeschränkt Zugang zum Rechtsstaat gefunden haben. Hierbei sollen die Lotsinnen und Lotsen wichtige Beziehungs- und Orientierungsarbeit leisten, Vertrauen aufbauen, Aufklärung betreiben, den Wissenstransfer fördern und professionelle Hilfe bei Fragestellungen und Problemsituationen bieten.

In einer Vorstudie⁷⁸ wurden bereits grundlegende Parameter für dieses Projekt erarbeitet. In Betracht käme die Pilotierung in ein oder zwei Kommunen des Ruhrgebiets, in denen mehrere Personen mit Zugang zu einer ausgewählten Zielgruppe (insb. junge Menschen) gewonnen werden müssten. Die Lotsinnen und Lotsen müssten zum einen die Bedarfe der Zielgruppe ins Auge fassen und zum anderen die spezifische Situation in den ausgewählten Kommunen bezüglich der Herausforderungen und vorhandenen, etablierten Strukturen berücksichtigen.

5.1.5.3 Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler für die Justiz Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Justiz initiiert gemeinsam mit dem ZIK das Pilotprojekt „Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler für die Justiz NRW“, das unter das Dachprojekt „Diversität und Justiz in NRW – Interkulturalität in der Rechtspraxis“ fällt und von der Stiftung Mercator mit insgesamt 500.000 Euro gefördert wird. Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler unterstützen die sprachliche und kulturelle Kommunikation zwischen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund. Sie sind oft zwei- oder mehrsprachige Personen mit eigener Zuwanderungsgeschichte.

Ziel des auf zwei Jahre angelegten Projektes ist es, zunächst örtlich fokussiert auf das Ruhrgebiet und fachlich begrenzt für den Gerichtsvollzieherdienst sowie für den ambulanten Sozialen Dienst (aSD) und gegebenenfalls den Justizvollzug Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler in der Justiz und für die Justiz qualifizieren zu lassen. Sie sollen anlassbezogen von Justizbeschäftigten für ihre Arbeit herangezogen werden können, um in konkreten interkulturellen und religionsspezifischen Fragen zu beraten oder bei allgemeinen Fragen Auskunft zu geben. Damit sollen sie einen wertvollen Unterstützungsbeitrag für die justizielle Arbeit leisten und gleichzeitig als „Brückenbauer“ den Zugang zum Rechtsstaat erleichtern.

In Zusammenarbeit mit der SprInt geG Wuppertal wurden justizspezifische Fortbildungsmodule für die Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler entwickelt, da diese in die Lage versetzt werden müssen, den Handlungs- und Praxisbezug zum spezifischen Alltag der beiden Berufsgruppen innerhalb der Justiz herzustellen. Dem voraus ging eine Bedarfsanalyse zur Ermittlung der justizspezifischen Anforderungen an die Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler. Die Analyse wurde mittels Online-Befragungen in den vorerwähnten Berufsgruppen sowie leitfadengestützten Interviews mit und Hospitationen bei ausgewählten Praxisvertretern durchgeführt. Die Bedarfsanalyse ist Grundlage für das Schulungskonzept. Nach Abschluss der Schulungen im Herbst / Winter 2021 wird das Projekt in die Pilotphase übergeleitet.

5.1.5.4 Schulungskonzept zur Förderung interkultureller Kompetenzen für die Justiz Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen des ebenfalls von der Stiftung Mercator geförderten Projekts „Diversität und Justiz in NRW – Interkulturalität in der Rechtspraxis“ wird ein handlungsfeldspezifisches und anwenderorientiertes Schulungskonzept entwickelt, um die interkulturellen Kompetenzen der Jus-

⁷⁸ Ghaderi, Tätigkeits- und Einsatzprofil rechtsstaatlicher Lotsinnen und Lotsen für die Justiz NRW sowie die Erarbeitung eines Schulungskonzeptes für diese, Vorstudie, 2020.

tizangehörigen zu stärken. Dies umfasst sowohl eine Erhöhung der Handlungs- und Kommunikationssicherheit in interkulturellen Interaktionssituationen und das Erkennen möglicher eigener Vorbehalte als auch die Sensibilisierung für einen diversitätsbewussten, migrations-sensiblen, rassistiskritischen und diskriminierungsfreien Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen.

Die Entwicklung des Schulungskonzepts wird gestützt durch eine systematische, wissenschaftliche Anforderungsanalyse, bei der Justizangehörige aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Arbeitsfeldern im Rahmen von Workshops, Interviews sowie einer schriftlichen Befragung zu ihren interkulturellen Anforderungen im Berufsalltag befragt wurden. Die Anforderungsanalyse bildet die Grundlage für das Schulungskonzept, so dass möglichst bedarfsgerechte und arbeitsbereichsspezifische Fortbildungsangebote gemacht werden können.

Ziel des auf drei Jahre angelegten – in Zusammenarbeit mit dem Kölner Institut für interkulturelle Kompetenz e. V. (KIJK) durchgeführten – Projektes ist es, einen Beitrag zu einem professionellen Umgang der Justiz mit gesellschaftlicher Vielfalt zu leisten und zusammen mit den weiteren, im Rahmen der Ruhr-Konferenz entwickelten Projekten einen gleichwertigen Zugang zum Rechtsstaat zu ermöglichen, der Menschen unterschiedlicher Herkunft und kultureller Prägung gerecht wird.

5.1.5.5 Stärkung des Gewaltschutzes von Frauen aus kollektivistischen Gesellschaften

Im Rahmen der Ruhrkonferenz wurden von beteiligten Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen die Besonderheiten und speziellen Herausforderungen eines wirksamen Gewaltschutzes für Frauen aus kollektivistisch geprägten Strukturen aufgezeigt. Als problematisch wurde dort befunden, dass Betroffene häufig keine Hilfe suchten, während die gängigen Schutzmaßnahmen in kollektivistischen Strukturen oft keine ausreichende Wirkung zu entfalten schienen. Ziel des Projektes ist es, diese Frauen bereits präventiv zu stärken und passgenaue Schutzkonzepte zu entwickeln.

Die Stärkung des Gewaltschutzes ist eine institutions- und ressortübergreifende Aufgabe, zu deren Bewältigung es der Zusammenarbeit vieler verschiedener Akteure bedarf.⁷⁹ Als eine von vielen Akteurinnen und Akteuren hat die Justiz die Initiative ergriffen und als ersten Schritt zur Umsetzung des Projekts die Justizinterne Organisationsberatung (OEB) – Gruppe Ruhrgebiet – mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Stärkung des Gewaltschutzes von Frauen aus kollektivistisch geprägten Strukturen beauftragt. Die OEB verfolgt einen praxis- und lösungsorientierten Ansatz, ermittelt typische Fallkonstellationen und Problemlagen, beleuchtet Kooperations- und Vernetzungsstrukturen und identifiziert Optimierungspotentiale. Ein Fokus des Kon-

zepts liegt dabei auf dem familiengerichtlichen Verfahren. Hier sollen etwaige Verbesserungspotentiale und praktische Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Durchführung der familiengerichtlichen Verfahren erarbeitet werden, wozu auch die Beleuchtung und Förderung der Vernetzung des Familiengerichts innerhalb der Justiz sowie zu anderen Institutionen gehört. Grundlage für das zu erarbeitende Konzept bildet das Erfahrungswissen von Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie die Betrachtung der Situation aus Sicht der Betroffenen. Methodisch arbeitet die OEB mit offenen Experteninterviews auf Leitfadenbasis mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bereich des Gewaltschutzes, so u. a. aus der Justiz, aus dem medizinischen Bereich, mit Opferschutzbeauftragten der Polizei, Mitarbeitenden von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, Opferschutzanwältinnen und -anwältinnen, Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenselbstorganisationen und wissenschaftlichen Expertinnen und Experten zu kollektivistischen Strukturen. Aus dem Kreis der interviewten Expertinnen und Experten und auf Grundlage der ersten erzielten Ergebnisse wurde im September 2021 eine interdisziplinäre Fallkonferenz durchgeführt. Dabei haben die verschiedenen Akteurinnen und Akteure gemeinsam anhand eines Praxisfalles Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Gewaltschutz beleuchtet, Optimierungspotentiale identifiziert und Ursachen für etwaige Schutzlücken aufgedeckt. Die Ergebnisse der Fallkonferenz sowie der Einzelinterviews fließen in das Konzept ein. Die Sichtweise und Bedürfnisse der betroffenen Frauen wurden in einem geschützten Rahmen auf Interviewbasis durch Teilnahme von Mitarbeitenden von Frauenhäusern und Opferschutzanwältinnen einbezogen.

5.1.6 Projekt „360 Grad – Integration, Orientierung, Perspektiven!“

Das Projekt „360 Grad“ wurde im April 2020 unter der Leitung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen. Innerhalb dieses Projekts wurde ein Koordinator Prävention eingesetzt, der organisatorisch bei der Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr) angebunden ist. Durch den konzeptionellen Grundsatz, ressortübergreifend professionell zusammenzuarbeiten, ist eine enge Vernetzung und Optimierung der bestehenden und zukünftigen Maßnahmen gewährleistet. Das Projekt konzentriert sich zunächst auf die sieben am stärksten durch das Phänomen „Organisierte Kriminalität in Form von Familienclans“ betroffenen Ruhrgebiets-Kommunen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen. Ziel ist es auch, bei Kindern und Jugendlichen aus großfamiliären Strukturen, die u. a. im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen

⁷⁹Zu vgl. Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 161 f.

auffällig geworden sind, die Verfestigung krimineller Handlungsmuster zu unterbinden und den Ausstieg aus kriminellen Karrieren zu unterstützen.

Hierzu erfolgte in einem ersten Schritt der Rückgriff auf die seit 2011 wirkungsvoll und erfolgreich arbeitende sowie mehrfach wissenschaftlich evaluierte NRW-Initiative „Kurve kriegen“, die mittels Einsatzes pädagogischer Fachkräfte und zertifizierter Sprach- und Integrationsmittlern ein wesentliches Werkzeug im Gesamtprojekt darstellt. Konkret arbeiten die pädagogischen und polizeilichen Fachkräfte der Initiative mittlerweile mit 30 Kindern und Jugendlichen (29 Jungen und ein Mädchen im Alter von acht bis 17 Jahren) sowie mit deren Familien und der sogenannten peer group. Entsprechende Rückmeldungen zeigen, dass diese Arbeit im hohen Maße akzeptiert und das Bild von Staat und Polizei positiv geprägt wird. Auch haben die Erfahrungen gezeigt, dass sich die Familien in den allermeisten Fällen offen und bereit für Lösungen zeigen, die ihren Kindern helfen, aus Kriminalität auszusteigen. Dabei ist entscheidend, dass die Eltern und Kinder Vertrauen zur Polizei und den Pädagogen – und damit auch in die Institution Staat – fassen, echtes Interesse wahrnehmen und eine verlässliche Basis für Gespräche und Maßnahmen im Weiteren entsteht.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Stabilität, auch über die Verweildauer der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Initiative hinaus, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer initiierten Kooperation an allen sieben Standorten persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bereich der Jobcenter und Arbeitsagenturen benannt. Diese ermöglichen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine passgenaue Unterstützung bzw. Begleitung bei einem Schulabschluss, einer Lehrstelle oder in den Beruf, um eine Alternative zu einem kriminellen Lebensstil zu schaffen.

Innerhalb des Projekts „360° – Integration, Orientierung, Perspektiven“ befinden sich weitere, nachstehend aufgeführte Teilprojekte – teils unter enger Einbeziehung wissenschaftlicher Expertinnen und Experten – in der Umsetzung. Die Initiative „Kurve kriegen“ ist dabei immer die Basis, um auch die weiteren Teilprojekte darüber zu initiieren, da „Kurve kriegen“ durch die beschriebenen Mechanismen die Tür in die sonst nur schwer zugängliche Zielgruppe öffnet.

„Erstellung einer Medienkampagne zu Narrativen“

In Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) wurde ein Kommunikationskonzept in Bezug auf in Clanstrukturen bestehende Narrative (bspw. „Der deutsche Staat ist gegen uns“, „Nur im Clan sind wir stark“) entwickelt. Konkret handelt es sich dabei z. B. um Ressourcen- und Wertekarten, einem Werkzeug zur

Entwicklung persönlicher positiver und kriminalitätsfreier Lebensentwürfe sowie Materialien zur Diskussion von Werten und Narrativen, wie z. B. den „Ehrbegriff“ oder dem Narrativ „Im Gefängnis wirst du zum Mann“.

„Glaubhafte Botschafter“

Personen, zum Teil mit eigener krimineller Vergangenheit oder solche, die sich als Angehörige von sogenannten Familiencans von der Kriminalität distanzieren haben, werden als „Glaubhafte Botschafter“ akquiriert. Sie sollen als Vorbild für alternative Lebensentwürfe dienen und die Narrative der sogenannten Clans widerlegen.

„Frauen in Clanfamilien“

Unter wissenschaftlicher Begleitung der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen wird ein Projekt konzipiert, das auf Frauen und Mütter aus sogenannten Clanfamilien fokussiert ist, um deren nicht zu unterschätzenden präventiven Einfluss auf weitere Familienmitglieder zu nutzen. Es konnten Frauen aus der Zielgruppe gewonnen werden, die, u. a. als studierte Sozialarbeiterinnen oder engagierte und in der Community anerkannte Mütter, dieses Vorhaben gemeinsam mit dem Projektteam unterstützen. Durch den Ansatz „nicht übereinander, sondern miteinander sprechen“ können gemeinsam akzeptierte und verbindliche Inhalte entwickelt werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit Kommunen, wie beispielsweise der Stadt Essen, ermöglicht dabei eine zielgerichtete und sozialraumorientierte Umsetzung des Projektes.

„Bedrohungsmanagement“

Mit Fokus auf die Zielgruppe der Beschäftigten, die regelmäßig in Kontakt mit Mitgliedern krimineller Clanfamilien geraten, wurde ein zweitägiges Training konzipiert. Diese erleben in ihrem Berufsalltag körperliche Angriffe, aber zunehmend auch subtile Drohungen, die auf ihren persönlichen Lebensbereich abzielen. Die Folgen können erhebliche negative Veränderungen bis in das Privatleben hinein sein. Ziel ist es, den Betroffenen wirksame persönliche Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die sowohl interkulturelle Kenntnisse zur sachgerechten Einordnung der Handlungsweise ihres Gegenübers vermitteln, eine „innere Supervision“ und die Stärkung der persönlichen Resilienz ermöglichen als auch die Erarbeitung von Lösungsstrategien im Kreis von Kolleginnen und Kollegen bieten.

5.1.7 Fortbildungen für Bedienstete öffentlicher Institutionen

5.1.7.1 Justiz

Insbesondere der Justiz kommt eine Schlüsselrolle bei der Vertrauensbildung durch ideologisch neutrale Rechtsanwendung zu.⁸⁰ Aus diesem Grund sind Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz notwendig.

Mit dem ZIK unterhält die Justiz Nordrhein-Westfalen eine eigene Einrichtung, die sich der Förderung interkultureller Kompetenzen sowie der Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat und der Akzeptanz rechtsstaatlichen Handelns widmet. Das ZIK hat zur Erfüllung dieser Aufgabe in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu interkulturellen Fertigkeiten durchgeführt. Solche Fertigkeiten innerhalb der Justiz können dazu beitragen, kulturelle Einflüsse und Unwissen über den Rechtsstaat zu erkennen und mit diesen Herausforderungen produktiv umzugehen. Das Fortbildungsprogramm wird fortlaufend weiterentwickelt, aktuell etwa im Rahmen des in Abschnitt 5.1.4.4 beschriebenen Projekts „Diversität und Justiz in NRW – Interkulturalität in der Rechtspraxis“. Ein wichtiges Augenmerk liegt hierbei auch auf der Sensibilisierung für migrationsspezifische Erfahrungen und für Phänomene wie Diskriminierung, Stereotype und Vorurteile, um durch einen kultursensiblen und diskriminierungsfreien Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.⁸¹ Das Programm des ZIK umfasst aktuell Fortbildungsveranstaltungen, in denen Erscheinungsformen und interkulturelle Aspekte von Kriminalität im Kontext von sogenannten Clanstrukturen behandelt sowie Handlungsstrategien und Aspekte der Eigensicherung für Justizbedienstete thematisiert werden.

Neben der allgemeinen Förderung von Kommunikationssicherheit und interkulturellen Kompetenzen werden auch Fortbildungen für Justizbedienstete angeboten, in denen spezifisches Wissen und Handlungsstrategien im Umgang mit Paralleljustiz und angrenzenden Phänomenen vermittelt werden. Die Deutsche Richterakademie als von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung bietet regelmäßig das Seminar „Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz“ an, in dem über Erfahrungen mit entsprechenden Strukturen informiert und die Grenzziehung zwischen erwünschter außergerichtlicher Streitschlichtung sowie nicht zu akzeptierenden Konfliktlösungsmechanismen deutlich gemacht wird.

5.1.7.1 Verwaltung

Neben der Justiz stellen auch die Jobcenter eine wichtige Anlaufstelle für Menschen dar, die von Strukturen der Paralleljustiz betroffen sind. Die Jobcenter arbeiten bei der Unterstützung der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und geflüchteten Menschen eng mit anderen Akteuren zu-

sammen. Die Mitarbeitenden in den Jobcentern werden im Rahmen von Fortbildungen mit dem Ziel des Erwerbs interkultureller Kompetenz für die Situation, Rahmenbedingungen und politischen Zusammenhänge in den Herkunftsländern sensibilisiert. Migrationsbeauftragte in den Einrichtungen beraten Führungskräfte bei der Entwicklung zielgerichteter Strategien der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützen die Mitarbeitenden bei der operativen Umsetzung.

5.2 Repressiver Bereich

5.2.1 Verteidigung der Rechtsordnung

Entsprechend der Einordnung der Bekämpfung von Paralleljustiz als Querschnittsaufgabe⁸² sind in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche repressive Maßnahmen ergriffen worden.

5.2.1.1 Staatsanwälte vor Ort

In besonderer Weise war in der Vergangenheit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch eine offenkundige Ablehnung des Rechtsstaats an den Orten beeinträchtigt, die als lokale Schwerpunkte der sogenannten Clankriminalität gelten.

Um eine konsequente Strafverfolgung sicherzustellen und gemeinsam mit den übrigen an der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform beteiligten Partnern die Hintergründe der Taten zu erfassen, sind seit Juni 2018 im Duisburger Norden und seit Jahresbeginn 2019 in Essen jeweils „Staatsanwälte vor Ort“ eingesetzt. In Dortmund werden verfestigte Strukturen im Projekt „Dortmunder Nordstadt“ bekämpft. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leisten vor Ort viel beachtete Arbeit und verfolgen lokal verfestigte kriminogene Strukturen ebenso wie Beschuldigte, die zwar nicht Teil eines sogenannten Clans sind, deren Taten aber im Zusammenhang mit der sogenannten Clankriminalität stehen. Dabei stellen sie eine Vernetzung der Staatsanwaltschaft sowohl mit den zuständigen Polizeidienststellen, der Steuerfahndung und dem Zoll als auch mit weiteren Verwaltungsbehörden zum Zwecke des Informationsaustauschs und der Koordinierung sicher. Damit können Ermittlungsmaßnahmen gezielter und ressourcenschonender durchgeführt werden. Neben der – kurzfristigen – Verfolgung offen zu Tage tretender Straftaten kommt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in den genannten Projekten auch die Aufgabe zu, vor Ort „hinter die Kulissen zu schauen“ und so mittel- und langfristig inkriminierte Strukturen und Geschäfte zu erkennen.

⁸⁰ Rohe, Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes NRW, August 2020, S. 153.

⁸¹ Siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.3.2.

⁸² Zu vgl. Abschnitt 4.

5.2.1.2 Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) und Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung

Die Aufdeckung von Kriminalitätsphänomenen, die organisiert im Verborgenen stattfinden und aus denen heraus sich parallele Strukturen finanziell erhalten, erfordert langfristig gebündeltes, auch von herausgehobenem wirtschaftlichen Sachverstand getragenes Wissen. Hierzu hat Nordrhein-Westfalen im September 2020 die Staatsanwaltschaften umstrukturiert und für herausgehobene Verfahren der Organisierten Kriminalität und für Vermögensabschöpfung vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln sowie eine Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) eingerichtet. Diese neu geschaffenen Strukturen ermöglichen eine noch effektivere Strafverfolgung in diesem Deliktsbereich, die Zeit und Raum hat, um über Zuständigkeitsgrenzen hinweg Organisierte Kriminalität in den Blick zu nehmen, das Dunkelfeld aufzuhellen, komplexe kriminelle Strukturen zu erkennen und diese – auch mit den erweiterten Möglichkeiten des im Juli 2017 reformierten Vermögensabschöpfungsrechts – aufzubrechen. Die Zentralstelle steht dabei den Behörden des Landes ressortübergreifend als permanente Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen ist durch die neu geschaffenen Strukturen zugleich optimal aufgestellt, um die gesetzlichen Neuregelungen⁸³ im Bereich der Vermögensabschöpfung und der Verfolgung von kriminellen Vereinigungen in die Praxis umzusetzen.

5.2.1.3 Ressortübergreifende Task Force im Landeskriminalamt NRW

Eng verzahnt mit der ZeOS NRW ist die Task Force „Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“, die die Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Dezember 2018 ins Leben gerufen haben.

Mit gebündelter Expertise arbeiten Expertinnen und Experten der Justiz, der Finanzverwaltung und der Polizei in einer Organisationseinheit zusammen. Kurze, dauerhaft eingerichtete Wege ermöglichen eine schnelle Abstimmung. Dem „Follow the money!“-Ansatz folgend werden illegal erworbene Finanzwerte und -ströme von Personen und Firmen aufgespürt und finanzielle Quellen der Organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung ausgetrocknet. Die Task Force ist dabei nach der ihr zugrunde liegenden Zusammenarbeitsvereinbarung u. a. auf die nachhaltige Bekämpfung von Strukturen der Paralleljustiz ausgerichtet; eines ihrer Ziele ist die Erhellung von Geschäftsfeldern und Geldquellen ethnisch abgeschotteter Subkulturen.

5.2.2 Opferschutz

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt zudem konsequent eine opferorientierte Justizpolitik. Rechtsstaatliche Grundsätze, moderner Opferschutz und eine effiziente Strafverfolgung stellen keine Gegensätze dar. In einer fairen Verfahrensordnung ergänzen sie einander. Dabei sind gut verständliche und leicht zugängliche Informationsangebote für Opfer von Straftaten besonders wichtig. Nur wenn Opfer ihre Rechte und die für sie eingerichteten Hilfsangebote kennen, können und werden sie diese nutzen. Deshalb hat die Landesregierung zum 1. Dezember 2017 die Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen, unterstützt diese und informiert sie über ihre Rechte. In der Zeit von der Einrichtung der Stelle bis April 2021 haben bereits 1.843 Betroffene telefonisch, elektronisch, schriftlich oder persönlich Kontakt zu der Opferschutzbeauftragten aufgenommen.

5.2.3 Unterstützung durch den ambulanten Sozialen Dienst

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen kann den von Paralleljustiz Betroffenen u. a. Informationen rund um das (Straf-)Verfahren und gegebenenfalls bestehende Schutzmaßnahmen vermitteln, sie vor, während und im Anschluss an die Hauptverhandlung psychosozial begleiten und das selbstbestimmte Handeln und Sicherheitsgefühl der Klientin bzw. des Klienten fördern. Zu den Aufgaben der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz Nordrhein-Westfalen gehört auch die Leistung eines Beitrags zur Wiederherstellung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens durch Herbeiführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

5.2.4 Psychosoziale Prozessbegleitung

Nordrhein-Westfalen setzt sich darüber hinaus für die Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung ein. Diese unterstützt Verletzte zum Beispiel, indem sie sie über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens informiert, sie zu Vernehmungen begleitet, ihnen Hinweise zum Bedarf nach (weiterer) Hilfe gibt oder auch bei der Alltagsbewältigung hilft. Die Prozessbegleitung gibt durch ihre „Lotsenfunktion“ Sicherheit und Orientierung. „Psychosozial“ steht dabei dafür, dass die Begleitung den ganzen Menschen in den Blick nimmt und sich an den individuellen Bedürfnissen von Opfern ausrichtet. Weitere Informationen, auch in leichter Sprache, finden sich auf der Internetseite www.prozessbegleitung.nrw.de.

⁸³ Zu vgl. Abschnitt 4.2.2.

6. Zusammenfassung

- Paralleljustiz unterscheidet sich von rechtlich zulässiger und gesellschaftlich erwünschter außergerichtlicher Konfliktbeilegung durch das **bewusste Umgehen des staatlichen Gewalt- und Strafmonopols** – bis hin zur offenen Ablehnung rechtsstaatlicher Systeme – sowie dadurch, dass Paralleljustiz **Schutz- und Freiheitsrechte der Betroffenen regelmäßig missachtet**.
- **Paralleljustiz ist milieuspezifisch**. Begünstigende Umstände für das Entstehen von Paralleljustiz sind hohe Sozialkontrolle in prekären Milieus, mangelnde Zugänge zu (rechts-) staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen sowie ein Machtgefälle zwischen Tätern/Unterstützern und Betroffenen, das auf Erziehungsmustern, sozio-kulturellen bzw. religiösen, ökonomischen und migrationsbedingten Grundlagen beruhen kann. Eine Triebfeder für die Begründung paralleler inkriminierter Strukturen kann – neben den vorgenannten Umständen – das gemeinsame Macht- und Gewinnstreben von Gruppierungen sein, die aktiv durch Straftaten am Wirtschaftsleben teilnehmen.
- Die Verhinderung und Eindämmung von Paralleljustiz stellt eine **gesamtgesellschaftliche und ressortübergreifende Aufgabe** dar, die zwar schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung, Inneres, Soziales und Justiz zu verorten ist, jedoch darüber hinaus geht, da auch in nichtstaatlichen Bereichen sowohl Aufmerksamkeit für das Phänomen als auch ein kultursensibles und diskriminierungsfreies Verhalten erforderlich sind.
- Die **Landesregierung hat** zur Umsetzung ihres Ziels, Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen wirksam zu verhindern, bereits **eine große Bandbreite von Maßnahmen im präventiven und repressiven Bereich ergriffen**.

Literaturverzeichnis

Bausback, Winfried, Bayern sagt Schattenrichtern den Kampf an, Politische Studien Nr. 469 der Hans Seidel Stiftung, September - Oktober 2016, S. 16 - 23.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland?, 2014, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Studie-Paralleljustiz.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Elliesie, Hatem, Parallele Rechtsstrukturen: gerichtliche und außergerichtliche Konfliktregulierung in einer sich wandelnden Gesellschaft, Rotary Magazin: Recht und Empfinden - Das schwindende Vertrauen der Bürger in ihr Rechtssystem, November 2018, S. 52 - 55.

Elliesie, Hatem/Foblets, Marie-Claire/Sadyrbek, Mahabat/Jaraba, Mahmoud, Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojektes, Max Planck Institute for Social Anthropology, Working Paper No. 199, Halle/Saale 2019.

Elliesie, Hatem/Heller, Frank Michael, Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, DRiZ 2020, S. 100-103.

Elliesie, Hatem, „Parallelgesellschaften“, der Islam und die Herausforderungen für die Gesellschaft, Interview vom 06.07.2021, Leipziger Universitätsmagazin, abrufbar unter: <https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/dr-hatem-elliesie-ueber-parallelgesellschaften-den-islam-und-die-herausforderungen-fuer-die-gesell/>.

Elliesie, Hatem/Rigoni, Clara, „Paralleljustiz“ in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht, Studie in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Veröffentlichung erfolgt im Jahr 2022.

Ghaderi, Cinur u. a., Tätigkeits- und Einsatzprofil rechtsstaatlicher Lotsinnen und Lotsen für die Justiz NRW sowie die Erarbeitung eines Schulungskonzeptes für diese, Vorstudie im Auftrag des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezember 2020.

Jaraba, Mahmoud, Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, August 2021, abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Expertise_-_Arabische_Grossfamilien_und_die_Debatte_um_Clankriminalita__t.pdf

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), Clankriminalität Lagebild NRW 2020, abrufbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/lagebild-clankriminalitaet>.

Rauls, Felix, Stellungnahme 17/4307 für den Innenausschuss des Landtags NRW (A09) zur Sachverständigenanhörung am 23.09.2021, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4307.pdf>.

Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud, Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015.

Rohe, Mathias, „Paralleljustiz“ im Familienrecht, Brähler Schriften zum Familienrecht, Band 20, 2017, S. 61 - 78.

Rohe, Mathias, Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg, März 2019.

Rohe, Mathias, Paralleljustiz - Eine Herausforderung für den Rechtsstaat, DRiZ 2019, S. 306 - 309.

Rohe, Mathias, Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, August 2020, abrufbar unter: <https://www.zr2.rw.fau.de/files/2021/05/rohe-studie-paralleljustiz-jumi-nrw-august-2020.pdf>.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Illustration und Bildnachweis
Justiz NRW: Titel, Rückseite
© PantherMedia / Tobias Ott: S. 3